

Bützower Landkurier



Bützow

Amtsblatt der Gemeinden:

Baumgarten • Bernitt • Dreetz • Jürgenshagen • Klein Belitz • Penzin • Rühn
Steinhagen • Tarnow • Warnow • Zepelin • der Stadt Bützow und des Amtes Bützow-Land

Jahrgang 16

Mittwoch, 4. November 2020

Nummer 11



Sonnenuntergang über Bützow

Foto: Daniel Brüggemann

- Anzeige -



Brillen-Abo: Schöne Brillen. Kleiner Preis.

Bezahlen Sie Ihre Brille entspannt in
6 bis 24 Monatsraten mit 0% Zinsen.
Genießen Sie so mehr Freiheit bei
der Auswahl Ihrer neuen Brille
und gönnen Sie Ihren Augen
nur das Beste!

Wir beraten Sie gerne!

* nähere Informationen erhalten Sie im Geschäft.



AUGENBLICK

Ihr Optik-Fachgeschäft
in Bützow, Langestraße 33

0,0%*

**Jetzt persönlichen
Termin vereinbaren:**

Tel. 038 461 - 59 667
augenblick-buetzow.de

HEUTE IM AMTSBLATT

Achtung: Bitte beachten Sie die aktuell gültige „Verordnung der Landesregierung zur Corona-Lockerungs-LVO MV vom 21.10.2020“. Diese finden Sie auf den Seiten der Landesregierung www.regierung-mv.de oder informieren Sie sich auf www.buetzow.de.

Bitte beachten Sie die neue Corona-LVO MV!

Amtliche Bekanntmachungen

der Gemeinden Baumgarten, Bernitt, Dreetz, Jürgenshagen, Klein Belitz, Penzin, Rühn, Steinhagen, Tarnow, Warnow, Zepelin, der Stadt Bützow und des Amtes Bützow-Land

Amt Bützow-Land

- Amtliche Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Fischereischeinprüfungsverordnung 3

Stadt Bützow

- Beschlüsse der Stadtvertretersitzung vom 12.10.2020 3
- Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung vorbereitende Untersuchungen „Südliche Vorstadt“ 4
- Sitzungstermine der Ausschüsse der Stadtvertretung 5
- Bekanntmachung über die Unterstützung des Vorhabens „Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik - in der Karl-Marx-Straße in 18246 Bützow“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 5
- Aufstellungsbeschluss für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans auf dem ehemaligen Sägewerksgelände an der Straße „Vierburgweg“ (L141) gelegen 6
- Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 19 „Bildungscampus Vierburgweg“ auf dem ehemaligen Sägewerksgelände an der Straße „Vierburgweg“ (L141) gelegen 7
- Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Bützow für das Gebiet „Wismarsche Straße Süd“ südlich der Wismarschen Straße L14 und nordwestlich der Dufingwiesen gelegen nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren 8
- Aufstellungsbeschluss über die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Tarnower Chaussee“ der Stadt Bützow im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB 9
- Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Tarnower Chaussee“ der Stadt Bützow 10

Gemeinde Warnow

- Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Neufassung der Satzung der Gemeinde Warnow über die Klarstellung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Lübz in mit gleichzeitiger Aufhebung der Abrundungssatzung von 1999 11

Gemeinde Rühn

- Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2019 12

Weitere amtliche Bekanntmachungen, Mitteilungen und Informationen

- Übersicht Online-Bekanntmachungen aus dem „Fachbereich II - Finanzen und Bildung“ 12

- Informationsschreiben des Landkreises Rostock zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen 13

+ + + Ende der amtlichen Bekanntmachungen + + +

Das Amt Bützow-Land gratuliert - Altersjubilare November 14

Gedichte 14

- Nachrichten aus der Stadt Bützow und dem Amt Bützow-Land
 - Grundschule Warnow - Herbstprojektstage 15

Aktuelles aus dem Krummen Haus

- Bundesweiter Vorlesestag - Bützower lesen für Kinder 15
- Sonderausstellung „Kunst öffnet die Augen“ 16

Veranstaltungstipps 16

Vereinsnachrichten

- Fremdenverkehrsverein Bützow und Umgebung e. V. - Feier an der Elefantenbrücke 20
- Aufrufe des Fördervereins Miniaturstadt Bützow e. V. 20

Kirchliche Nachrichten

- Katholische Kirchengemeinde „St. Antonius“ in Bützow 20
- Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bützow im Bereich Bützow, Baumgarten, Tarnow 21
- Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Bützow (Baptisten) 22
- Kirchengemeinden Bernitt und Neukirchen
 - Termine und Veranstaltungen 22
 - Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Neukirchen und Hohen Luckow 23
 - Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Neukirchen und Hohen Luckow 29
- Evangelisch-Reformierte Kirche in Mecklenburg-Bützow 31
- Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Witzin 31

Fürsorge/Seelsorge/Beratungen

- Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst 32
- Selbsthilfegruppe in Güstrow für Opfer von Gewalttaten der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe der Diakonie Güstrow 32
- Kontakt IB-Beratungsstelle für Betroffene von häuslicher Gewalt 32
- Hinweis zur Rentenberatung 32

Öffnungszeiten des Bürger- und Tourismusbüros im Rathaus Bützow, Am Markt 1, 18246 Bützow

Montag:	09:00 - 15:00 Uhr
Dienstag:	09:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 - 17:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 13:00 Uhr
Samstag:	1. und 3. im Monat 09:00 - 12:00 Uhr

Stadt Bützow · Am Markt 1 · 18246 Bützow

Ansprechpartnerin: Stefanie Höter · Tel.: 038461 50-114 · Fax: 038461 50-101 · E-Mail: stefanie.hoeter@buetzow.de

Die nächste Ausgabe des Bützower Landkuriers erscheint am **Mittwoch, 2. Dezember 2020**
Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist **Montag, der 16. November 2020**

• AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen des Amtes Bützow-Land

Amtliche Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Fischereischeinprüfungsverordnung

Durchführung der Fischereischeinprüfung

Am **03.12.2020** um **18:00** Uhr wird der Fachbereich „Bürgerdienstleistungen & Zentraler Service“ des Amtes Bützow-Land die nächste Fischereischeinprüfung durchführen. **Weitere Hinweise:** Schulung Lehrgänge in Vorbereitung auf die oben angegebene Fischereischeinprüfung finden am:

Prüfungsteilnehmer haben die Möglichkeit, sich bis **spätestens 26.11.2020 persönlich** beim Amt Bützow-Land in 18246 Bützow, Am Markt 1, zur Prüfung anzumelden. Die Gebühren in Höhe von 15,- € bzw. 25,- € sind bei der Anmeldung zu entrichten. Entsprechende Antragsformulare sind im Amt Bützow-Land, Bürgerdienstleistungen & Zentraler Service bei Herrn Sonntag in Raum 2.10 erhältlich. Die Formulare werden auch über das Internet der Stadt Bützow zum Download angeboten.

Bei der Antragsstellung von minderjährigen Teilnehmern ist eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Amt Bützow-Land
FB Bürgerdienstleistungen & Zentraler Service

und

28.11.2020, 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr

29.11.2020, 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

im Autohaus PAKO, Tarnower Chaussee, 18246 Bützow statt.

Die Anmeldung zu diesem Lehrgang können Sie bis zum **26.11.2020** telefonisch bei Herrn Peter Rinow (Rufnummer **0173 6192447**) vornehmen.

Die Lehrgangsgebühr für Erwachsene i. H. v. 115,- € und für Kinder i. H. v. 90,- € ist am **28.11.2020** bei Lehrgangsbeginn zu entrichten.

Lehrgangsmaterial wird von Herrn Rinow bereitgestellt.

Bekanntmachungen der Stadt Bützow

Auf der Stadtvertreterversammlung am 12.10.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

BÜZ/0184/2020	Ergänzung der Richtlinie für das Ehrenbuch der Stadt Bützow (in der Fassung vom 10.07.2017)	BÜZ/0196/2020	Vergabe von Bauleistungen für die „Neugestaltung Marktplatz Bützow“
BÜZ/0182/2020	Aufstellungsbeschluss: 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bützow auf dem ehemaligen Sägewerksgelände an der Straße „Vierburgweg“ L141 gelegen	BÜZ/0204/2020	Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Tarnower Chaussee“ der Stadt Bützow
BÜZ/0183/2020	Aufstellungsbeschluss: Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Bützow „Bildungseinrichtung Vierburgweg“ auf dem ehemaligen Sägewerksgelände an der Straße am Vierburgweg (L141) gelegen	BÜZ/0205/2020	Satzungsbeschluss über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Tarnower Chaussee“ der Stadt Bützow
BÜZ/0188/2020	Abwägungsbeschluss: Entwurf 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Bützow „Wismarsche Straße Süd“	BÜZ/0201/2020	Antrag auf isolierte Abweichung gem. § 67 (2) LBauO M-V für das Grundstück Jägersteg 1 - Überschreitung der Baugrenze
BÜZ/0189/2020	Satzungsbeschluss: 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Bützow „Wismarsche Straße Süd“ nach § 13 BauGB	BÜZ/0203/2020	Antrag auf isolierte Abweichung gem. § 67 (2) LBauO M-V für das Grundstück Jägersteg 1 - Überschreitung der zulässigen Höhe für Einfriedungen
BÜZ//0194/2020	Vergabe von Bauleistungen für das Schlossplatzareal 3. BA/2. TBA, Freianlagen	BÜZ/0202/2020	Realisierungswettbewerb Schulneubau: Besetzung der Jury
BÜZ/0195/2020	Vergabe von Bauleistungen für die Fußgängerbrücke im Park am Schloss	BÜZ/0193/2020	Änderung der Verwendung der Spende des Familia Warenhauses lt. Beschluss BÜZ/SV/0102/2020

An alle Einwohner*innen und Eigentümer*innen des Gebietes „Südliche Vorstadt“ (Bahnhofsgelände)

Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung

Donnerstag, 12.11., 17:30 Uhr, Ratssaal

Sehr geehrte Einwohner*innen, sehr geehrte Eigentümer*innen, über die vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB (Baugesetzbuch) zur möglichen Festlegung eines Sanierungsgebietes möchte die Stadtverwaltung gemeinsam mit Ansprechpartnern der GOS mbH (Gesellschaft für Ortsentwicklung und Stadterneuerung mbH) im Rahmen einer Bürgerveranstaltung informieren und für Ihre Fragen zur Verfügung stehen.

Die GOS mbH wird zudem erste Ergebnisse aus der Befragung der Eigentümer*innen und Bewohner*innen vorstellen. Darüber hinaus soll ein Austausch über mögliche zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten des Gebietes „Südliche Vorstadt“ erfolgen.

Bitte melden Sie sich zwingend im Voraus im Büro des Bürgermeisters bei Anett Eichholz unter 038461 50112, anett.eichholz@buetzow.de an.

Herzliche Grüße



Christian Grüschow
Bürgermeister



IMPRESSUM:

Bützower Landkurier – Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 8.800 Exemplare; Erscheinung: monatlich am 1. Mittwoch im Monat

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige

Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Sitzungstermine der Ausschüsse der Stadtvertretung Bützow

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, dem 23.11.2020, findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Hauptausschuss
Betreff: 18. Sitzung
Sitzungstermin: Montag, d. 23.11.2020, 18:30 Uhr
Ort: Ratssaal

Am Montag, dem 30.11.2020, findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Finanzausschuss
Betreff: 12. Sitzung
Sitzungstermin: Montag, d. 30.11.2020, 18:30 Uhr
Ort: Ratssaal

Am Dienstag, dem 01.12.2020, findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Bauausschuss
Betreff: 12. Sitzung
Sitzungstermin: Dienstag, d. 01.12.2020, 18:30 Uhr
Ort: Ratssaal

Am Mittwoch, dem 02.12.2020, findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Ausschuss für Bildung und Soziales
Betreff: 12. Sitzung
Sitzungstermin: Mittwoch, d. 02.12.2020, 18:30 Uhr
Ort: Ratssaal

Bekanntmachung der Stadt Bützow über die Unterstützung des Vorhabens „Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik - in der Karl-Marx-Straße in 18246 Bützow“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Beschreibung:

Zur Einsparung von Energie/CO₂ wird/wurde die Straßenbeleuchtung auf LED umgerüstet. Das Ziel des umzusetzenden Programms ist die Minderung der CO₂ Emission durch Stromeinsparung, Einsparungen durch Reduzierung der laufenden Energiekosten und Einsparungen bei den Unterhaltungskosten aufgrund der längeren Lebensdauer der LED-Leuchtmittel. Erforderliche DIN-Vorschriften werden/wurden eingehalten.

Es werden/wurden insektenfreundliche Leuchtmittel verwendet. Die Maßnahme wird/wurde mit einer Zuwendung von 50 % (54.752,93 €) gefördert.

Nach derzeitigen Berechnungen wird durch die Umrüstung der jährliche Energieverbrauch und damit der CO₂-Ausstoß wie folgt reduziert:

Einsparung Energieverbrauch in kWh/a	Einsparung CO ₂ - Emission in t/a
7.735,68	3,102

Dieses Projekt wird/wurde kofinanziert von der Europäischen Union aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Operationelles Programm Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020 - **Investition in Wachstum und Beschäftigung.**



Aufstellungsbeschluss für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans auf dem ehemaligen Sägewerksgelände an der Straße „Vierburgweg“ (L141) gelegen

Die Stadtvertretung Bützow hat in ihrer Sitzung am 12.10.2020, im Beschluss Nr. BÜZ/0182/2020, die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Ziel ist es die bestehenden Festsetzungen „gewerbliche Baufläche“ (G), „Sportplatz“ und „gemischte Baufläche“ (M) zu ändern, in Gemeinbedarfsfläche „Schule“ und Gemeinbedarfsfläche „sportliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“.

Im geplanten Geltungsbereich der F-Planänderung wird im Parallelverfahren der B-Plan Nr. 19 der Stadt Bützow „Bildungscampus Vierburgweg“ entwickelt.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Bützow und umfasst die Flurstücke 4/35, 210/1, 211, 212, 213, 214, 215, 217/2, 218,1, 219,1 und 224,1.

Der Geltungsbereich dieser Änderungsfläche beträgt ca. 6,5 Hektar.

Plangebiet wird umgrenzt:

Im Norden durch vorhandene Wohnbebauung

Im Osten
Im Westen
Im Süden

durch Verkehrsfläche „Andreassteig“
durch die Landesstraße 141
durch eine Waldfläche.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Zusätzlich kann der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung auf der Internetseite <https://www.buetzow.de/Dienste-und-Leistungen/Aktuelles/Bauleitplanungsverfahren> eingesehen werden.

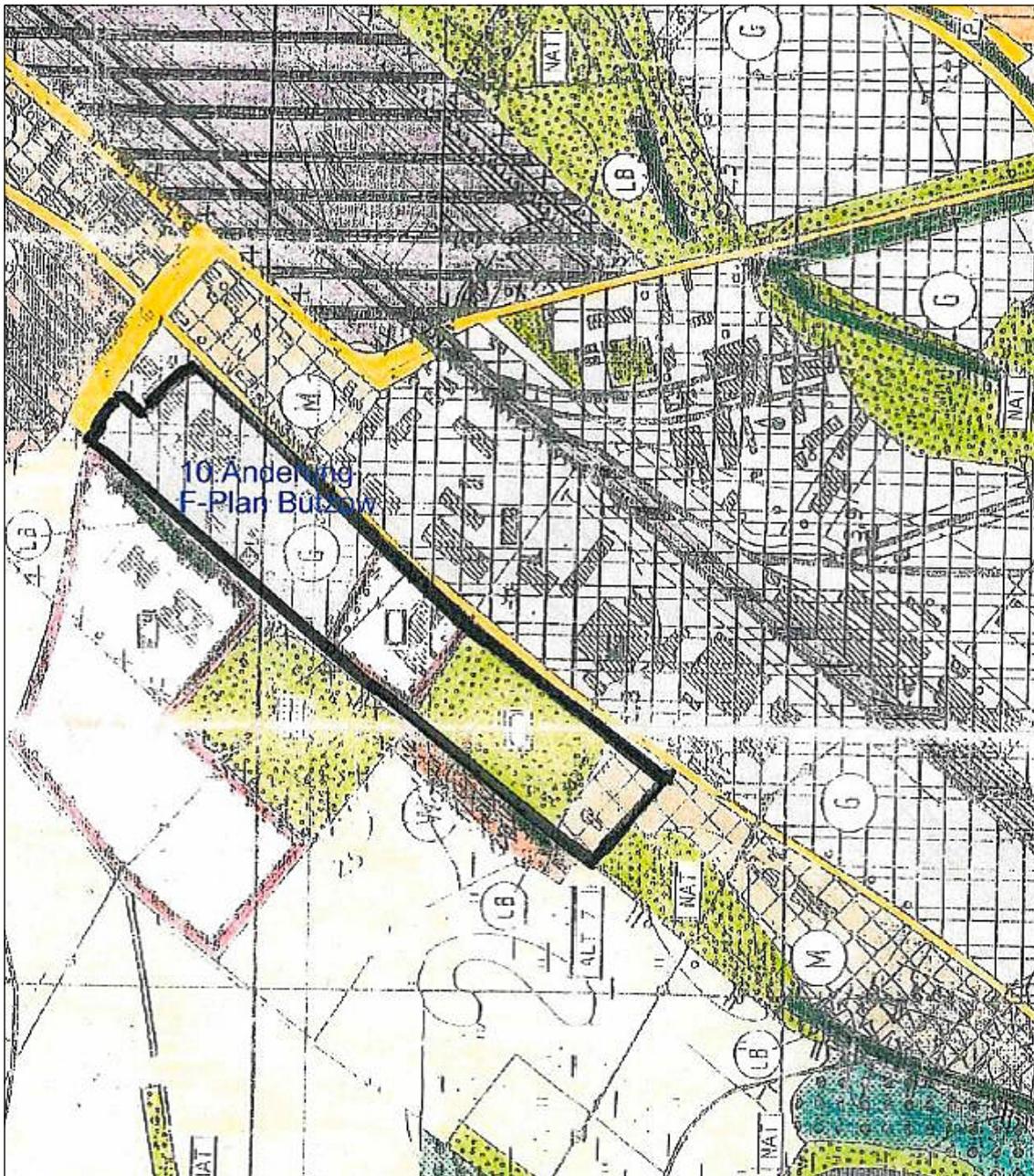
Bützow, den 04.11.2020



Christian Gruschow
Bürgermeister



Lageplan



Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 19 „Bildungscampus Vierburgweg“ auf dem ehemaligen Sägewerksgelände an der Straße „Vierburgweg“ (L141) gelegen

Die Stadtvertretung Bützow hat in ihrer Sitzung am 12.10.2020, im Beschluss Nr. BÜZ/0183/2020, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 „Bildungscampus Vierburgweg“ beschlossen.

Ziel ist es die planerischen Voraussetzungen zur Errichtung einer Regionalen Schule mit integrierten Sportanlagen zu schaffen. Damit soll vor allem einer dauerhaften und unabhängigen Nutzung der schulischen Räumlichkeiten für die Regionale Schule in Bützow entsprochen werden.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Bützow und umfasst die Flurstücke 4/35, 210/1, 211, 212, 213, 214, 215, 217/2, 218,1, 219,1 und 224,1.

Die Größe des Planungsgebietes beträgt ca. 6,5 Hektar.

Plangebiet wird umgrenzt:

Im Norden durch vorhandene Wohnbebauung
Im Osten durch Verkehrsfläche „Andreassteig“

Lageplan

Im Westen durch die Landesstraße 141
Im Süden durch eine Waldfläche

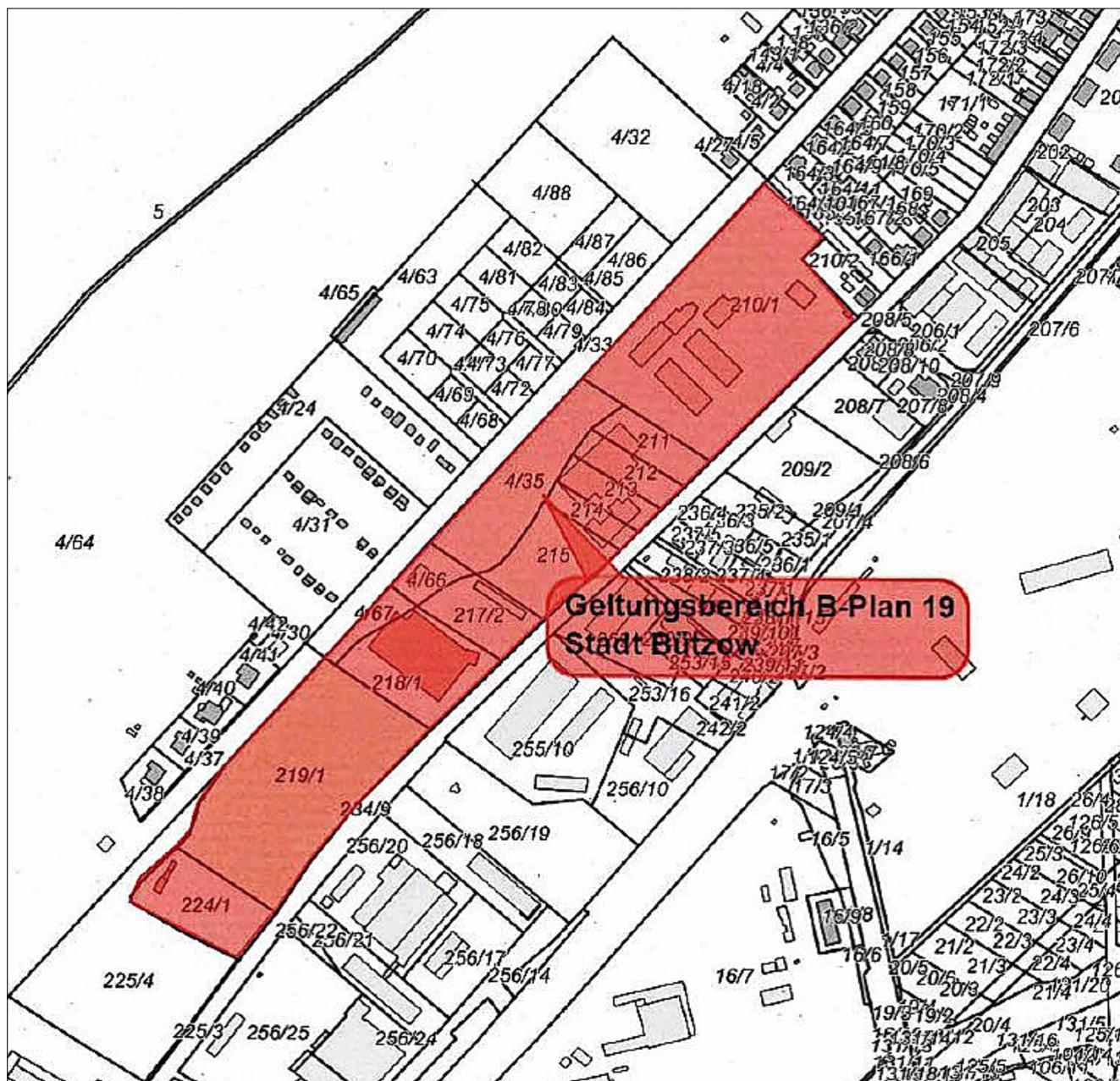
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Zusätzlich kann der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung auf der Internetseite <https://www.buetzow.de/Dienste-und-Leistungen/Aktuelles/Bauleitplanungsverfahren> eingesehen werden.

Bützow, den 04.11.2020



Christian Gruschow
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Bützow über das Inkrafttreten der Satzung über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Bützow für das Gebiet „Wismarsche Straße Süd“ südlich der Wismarschen Straße L14 und nordwestlich der Dufingwiesen gelegen nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Bützower Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 12.10.2020 im Beschluss Nr. BÜZ/0189/2020 die Satzung über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Bützow für das Gebiet „Wismarsche Straße Süd“ südlich der Wismarschen Straße L14 und nordwestlich der Dufingwiesen gelegen nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Bützow für das Gebiet „Wismarsche Straße Süd“ wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Demzufolge wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 13 Abs. 3 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Die o.g. Satzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der

Stadt Bützow für das Gebiet „Wismarsche Straße Süd“ südlich der Wismarschen Straße L14 und nordwestlich der Dufingwiesen gelegen nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie die Begründung

tritt mit Ablauf des 04.11.2020 in Kraft

Jedermann kann die Satzungsänderung und die Begründung ab diesem Tag, im Bützower Rathaus, Am Markt 1, Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung in den Räumen 1.07 und 1.10 während der allgemeinen Dienststunden oder nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen. Zusätzlich wird der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzungsänderung mit der Planzeichnung, dem Text (Teil B) und die Begründung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Bützow für das Gebiet „Wismarsche Straße Süd“ auf der Internetseite unter www.buetzow.de/Dienste-und-Leistungen/

Aktuelles/Bauleitplanungsverfahren veröffentlicht.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl.M-V-VS.777) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzungsänderung schriftlich gegenüber der Stadt Bützow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diese Satzungsänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bützow, den 04.11.2020

 
Zich
1. Stadträtin



© GeoBasis-DE/M-V 2020

Aufstellungsbeschluss über die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Tarnower Chaussee“ der Stadt Bützow im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Die Stadtvertretung Bützow hat in ihrer Sitzung am 12.10.2020, im Beschluss Nr. BÜZ/0204/2020, die Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Tarnower Chaussee“ der Stadt Bützow im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen. Ziel der Planung ist die Sicherung der weiteren Entwicklung des Gewerbegebietes Tarnower Chaussee als attraktiver, hochwertiger Gewerbebestandort über eine Feinststeuerung der zulässigen Nutzungsarten gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNutzungsverordnung (BauNVO). Weiterhin sollen die Örtlichen Bauvorschriften überprüft und an die heutigen Anforderungen angepasst werden.

Lageplan der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Tarnower Chaussee“

Das Plangebiet umfasst ca. 37 ha und liegt südöstlich des bebauten Stadtgebietes. Er wird begrenzt durch die Bahnanlagen im Nordwesten, Ackerflächen im Nordosten und die L11 (Tarnower Chaussee) im Westen. Die östliche Grenze bildet der Geltungsbereich des sich anschließenden Bebauungsplans Nr. 4. Im Süden bilden der ehemalige Mischplatz und offene Ackerflächen die Grenze des Planbereiches (siehe Lageplan).

Die Planänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB wird abgesehen. Für die Beteiligung der Öffentlichkeit ist die Auslegung nach § 3

Absatz 2 BauGB vorgesehen. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll nach § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt werden. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB wird ebenfalls abgesehen.

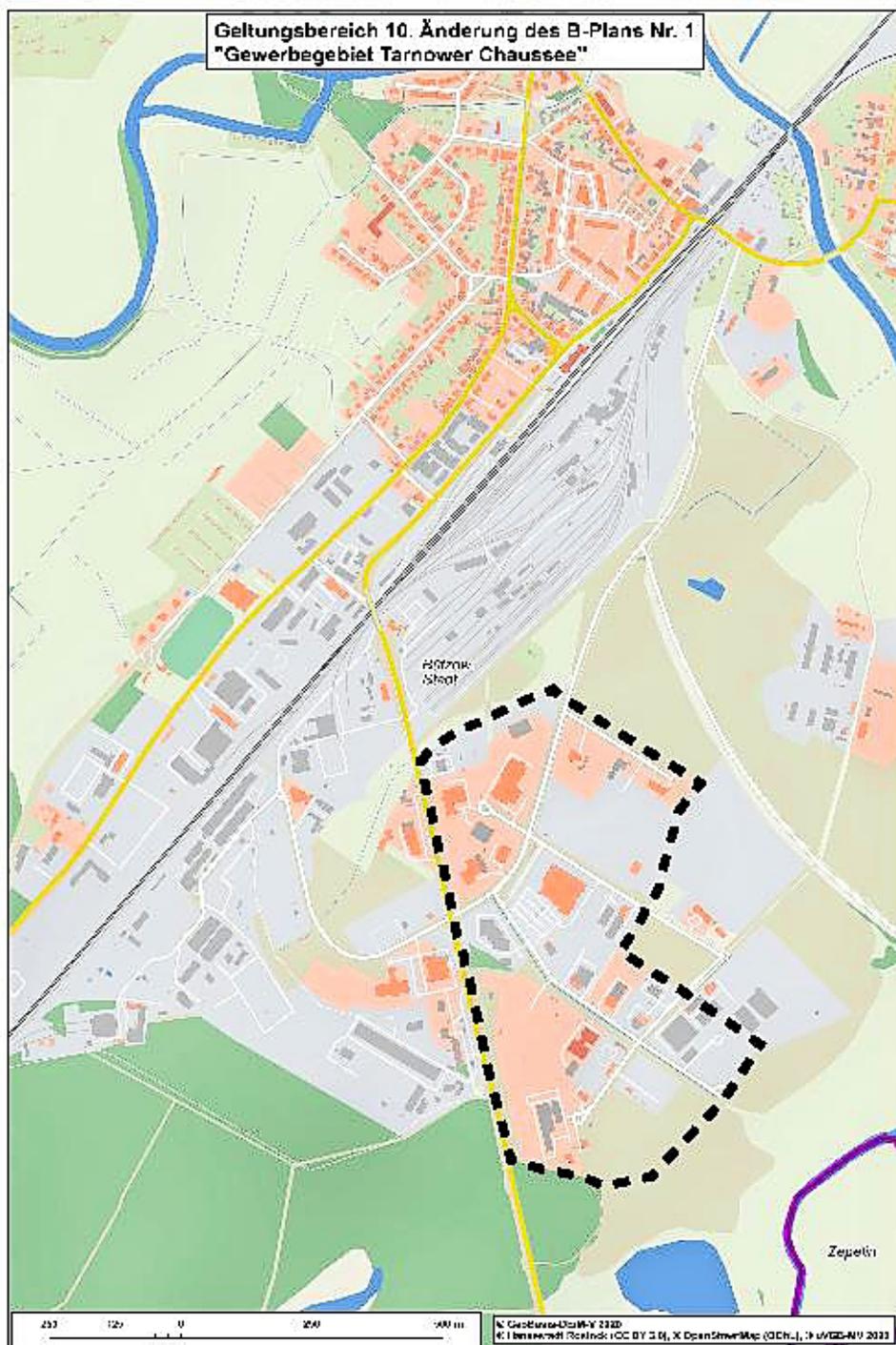
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Zusätzlich kann der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung auf der Internetseite <https://www.buetzow.de> eingesehen werden.

Bützow, den 04.11.2020



Christian Gruschow
Bürgermeister



Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Tarnower Chaussee“ der Stadt Bützow

Präambel

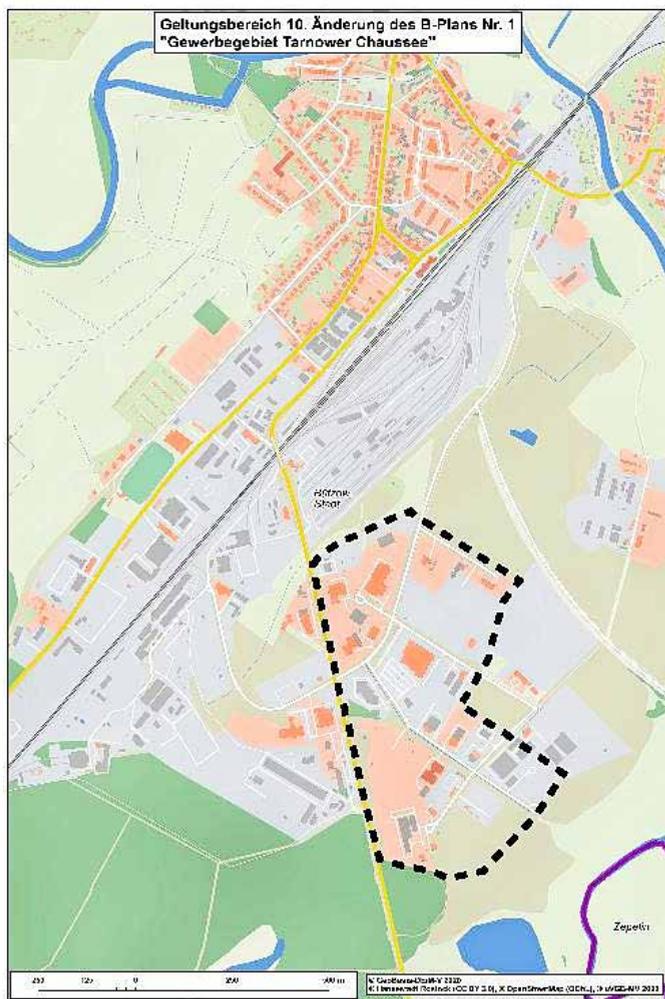
Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) hat die Stadtvertretung der Stadt Bützow am 12.10.2020 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Anordnung und räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Für die gesamten Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Tarnower Chaussee“ der Stadt Bützow, für den mit Beschluss BÜZ/0204/2020 vom 12.10.2020 die 10. Änderung aufgestellt wird, wird zur Sicherung der künftigen Planung eine Veränderungssperre angeordnet. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem räumlichen Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Tarnower Chaussee“ (siehe „Lageplan der 10. Änderung des B-Planes Nr. 1 vom 12.10.2020“). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Lageplan der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Tarnower Chaussee“



§ 2

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.

(2) Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einverständnis mit der Stadt Bützow.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten. Diese Frist kann um ein Jahr und, wenn besondere Umstände es erfordern, um bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden.

Bützow, den 04.11.2020



Christian Grüschow
Bürgermeister

Siegel

Hinweise zu vorstehender Satzung:

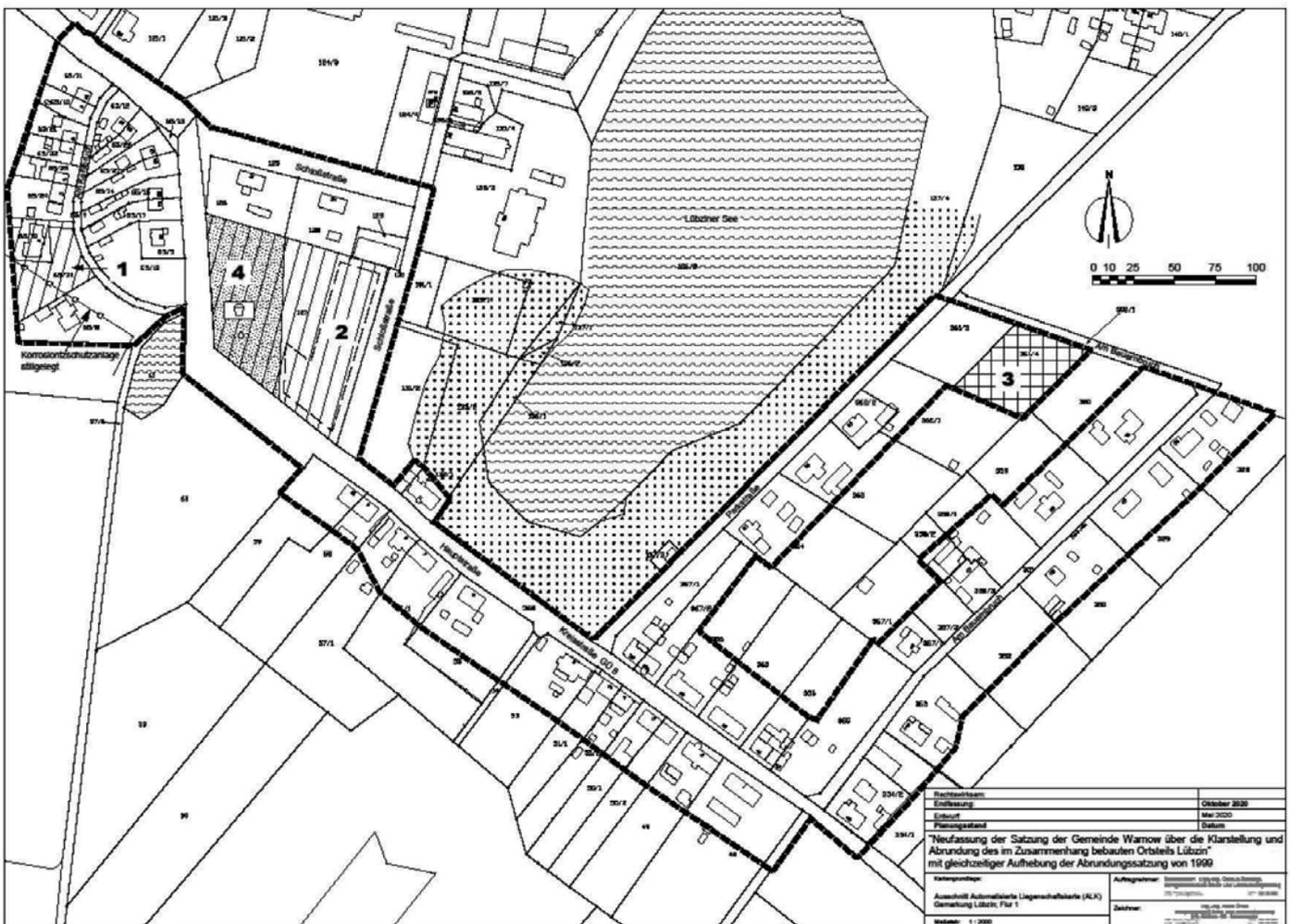
Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Bützow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Bekanntmachung der Gemeinde Warnow über das Inkrafttreten der Neufassung der Satzung der Gemeinde Warnow über die Klarstellung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Lübz in mit gleichzeitiger Aufhebung der Abrundungssatzung von 1999

Die Gemeindevertretung Warnow hat in ihrer Sitzung am 19.10.2020 über die Abwägung der im Aufstellungsverfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken entschieden und die Neufassung der Satzung über die Klarstellung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Lübz in mit gleichzeitiger Aufhebung der Abrundungssatzung von 1999, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen sowie die Begründung gebilligt. Der Geltungsbereich der Satzungsän-

derung ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt skizzenhaft zu entnehmen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i. V. m § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Abwägungsergebnis ist den Einwendern mitgeteilt worden. Die Neufassung der Satzung der Gemeinde Warnow über die Klarstellung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Lübz in mit gleichzeitiger Aufhebung der Abrundungssatzung von 1999 tritt damit am 04. November 2020 in Kraft.



Die Satzung einschließlich der Begründung kann im Amt Bützow-Land, Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung, Am Markt 1, 18246 Bützow, während der Dienststunden (Mo - Fr 09:00 - 12:00 Uhr, Di u. Do 13:00 - 17:00 Uhr) oder nach vorheriger Terminvereinbarung (unter 038461/50-223 oder 50-226) von jedermann eingesehen werden.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Warnow geltend ge-

macht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V,

S. 777) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, können gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jah-

resfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Warnow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von sonstigen Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch unter <https://www.buetzow.de/Dienste-und-Leistungen/Aktuelles/Aktuelle-Meldungen>

Warnow, den 04. November 2020




Gemeinde Warnow
- Bürgermeister -

Lutz Ritter

Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Rühn

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss Gemeinde Rühn 2019

Die Gemeindevertretung Rühn hat in ihrer Sitzung am 1. Oktober 2020 auf der Grundlage des § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V in der zur Zeit geltenden Fassung (KV M-V) den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Rühn und die Erläuterungen einschließlich des Berichts nach § 44 Abs. 4 KV M-V liegen vom 9. - 20. November 2020 in der Finanzverwaltung, Bereich Kasse, der geschäftsführenden Gemeinde

des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, Am Markt 1 in 18246 Bützow wie folgt:

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr.

öffentlich aus.

Bützow, den 4. November 2020

• WEITERE AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN, MITTEILUNGEN UND INFORMATIONEN

Information Fachbereich II - Finanzen und Bildung

Das Amt Bützow-Land, die Stadt Bützow und die amtsangehörigen Gemeinden Klein Belitz, Steinhagen, Bernitt, Tarnow und Warnow haben gemäß ihrer Hauptsatzung das Internet als Bekanntmachungsort festgelegt. Gern informieren wir Sie über die seit dem Erscheinen des letzten Amtsblattes erfolgten Bekanntmachungen aus dem Fachbereich II - Finanzen und Bildung - auf der Internetseite www.buetzow.de:

wer	wann	was
Amt Bützow-Land	07.10.2020	Jahresabschluss 2019 des Amtes Bützow-Land einschließlich des Berichts nach § 44 Abs. 4 KV M-V
Amt Bützow-Land	07.10.2020	Jahresabschluss 2018 des Amtes Bützow-Land einschließlich des Berichts nach § 44 Abs. 4 KV M-V
Gemeinde Klein Belitz	21.10.2020	Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Klein Belitz einschließlich des Berichts nach § 44 Abs. 4 KV M-V
Gemeinde Warnow	28.10.2020	Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Warnow einschließlich des Berichts nach § 44 Abs. 4 KV M-V

Hinweis zu Zwangsversteigerungen

Die vom Amtsgericht Güstrow festgelegten Termine für Zwangsversteigerungen von Immobilien werden auf nachfolgenden Internetportalen veröffentlicht:

- www.zvg.com,
- www.immobilienpool.de und
- www.versteigerungspool.de

Interessierte können hier umfangreiche Informationen zu den einzelnen Objekten erhalten.



Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle ist grundsätzlich nicht gestattet, da im Landkreis Rostock flächendeckende Entsorgungsmöglichkeiten über die Wertstoffhöfe, Kompostwerke oder das Holsystem der Abfallwirtschaft bestehen. Ausnahmen zum Verbrennen können lediglich im Einzelfall durch die Untere Abfallbehörde genehmigt werden.

Fallen bei der Gartenpflege im Herbst pflanzliche Gartenabfälle an, gilt nämlich der Grundsatz, dass diese Abfälle zunächst entweder kompostiert, eingearbeitet oder bei den Wertstoffhöfen bzw. Kompostwerken oder über das Holsystem der Abfallwirtschaft entsorgt werden müssen. Sofern diese Voraussetzungen nicht gegeben sind oder eine besondere Schwere darstellen, kann eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung mit Gebühren verbunden ist. Ebenfalls können manche Städte und Gemeinden die Gartenfeuer jedoch ganz untersagt haben. Daher wird empfohlen, sich darüber auch in der eigenen Gemeinde zu erkundigen.

Im Übrigen weist das Umweltamt des Landkreises Rostock darauf hin, dass bei Einhaltung der folgenden Voraussetzungen Gartenfeuer (in Feuerschalen etc.) möglich sind:

- Als Brennmaterial sind nur solche Stoffe zulässig, bei deren Verbrennen keine unzulässige Immission von Schadstoffen in der Luft erfolgt (unbehandeltes, getrocknetes Holz).
- Offene Feuerstellen (Feuerschalen) sind so zu betreiben, dass durch Funkenflug, Glut u.ä. keine Brände entstehen können. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen sowie Nutzflächen dürfen nicht gefährdet oder in ihrer Nutzung beeinträchtigt werden.

- Die Verbrennung muss getrennt vom Lagerplatz erfolgen, um Lebewesen zu schützen
- Unnötige Rauchschwaden sind zu vermeiden sowie der Nachbarnschutz und die allgemeinen Brandschutzregeln einzuhalten.

Wer pflanzliche Abfälle ohne Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen oder ohne Ausnahmegenehmigung verbrennt, handelt ordnungswidrig und wird mit einem Bußgeld belegt. Gleiches gilt auch für das Verbrennen von Abfällen (Papier, beschichtetes oder behandeltes Abfallholz, alte Fenster- oder Türrahmen, Spanplatten, Möbelstücke, Autoreifen, Kunststoffe etc.).

Ergänzung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V:

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V stellt klar, dass „ein Brauchtumsfeuer [...] nur dann angenommen werden kann, wenn das Feuer noch in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem jeweils zu gedenkenden Ereignis oder zu würdigenden Feiertag steht, welches bzw. welcher den Anlass des Brauchtumsfeuers darstellt. Das bedeutet, dass etwa die „Nachholung“ eines Osterfeuers im Monat Oktober kein Brauchtumsfeuer [...] darstellt. Der notwendige Zeitbezug zwischen dem Feuer und dem Osterfest ist aufgrund eines Zeitabstandes von etwa 6 Monaten nicht mehr gegeben. In derartigen Fällen kann somit nicht bereits im Vorwege davon ausgegangen werden, dass keine Pflanzenabfälle verbrannt werden.“

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Impressum Amtsblatt

Amt Bützow-Land, Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Amtsvorsteher, Am Markt 1, 18246 Bützow
Tel.: 038461 50-0, Fax: 038461 50-100,
E-Mail: verwaltung@buetzow.de

Das Amtsblatt für das Amt Bützow-Land ist das amtliche Verkündungsblatt für die Gemeinden Baumgarten, Bernitt, Dreetz, Jürgenshagen, Klein Belitz, Penzin, Rühn, Steinhagen, Tarnow, Warnow, Zepelin, die Stadt Bützow und das Amt Bützow-Land.

Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen Bekanntmachungsteil:
Christian Grüschow (Bürgermeister)

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Bützow-Land erscheint jeden ersten Mittwoch im Monat (Ausnahme: bei Feiertagen jeweils am folgenden Werktag) und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amtsgebiet verteilt.

Das Amtsblatt kann einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Bützow bezogen werden. Der Einzelbezug ist in der Poststelle des Rathauses, Am Markt 1 in Bützow kostenlos möglich. Der Bezug im Abonnement ist nach schriftlicher, formloser Beantragung bei der Stadt Bützow, PF 1251, 18242 Bützow, gegen Erstattung der aktuell geltenden Versandkosten, möglich.

Des Weiteren steht das Amtsblatt zum Erscheinungstag auf der Internetseite www.buetzow.de zum Download bereit und kann dort barrierefrei sowie als E-Book gelesen werden.

• DAS AMT BÜTZOW-LAND GRATULIERT



Altersjubilare November 2020

70. Jubiläum

Frau Jörn, Gisela	Bützow	26.11.
Frau Wolff, Ingrid	Klein Belitz OT Groß Belitz	13.11.
Frau Bode, Gertrud	Tarnow OT Boitin	28.11.
Frau Wieck, Gabriele	Bützow	21.11.
Herrn Winter, Peter	Bützow	13.11.
Herrn Klenz, Hans-Ulrich	Tarnow OT Boitin	23.11.
Herrn		
Brümmer, Hans-Jürgen	Jürgenshagen	23.11.
Frau Stampe, Irmtraud	Bützow	27.11.
Herrn		
Dr. Thiemann, Wolfgang	Bützow	14.11.
Frau Wappler, Edeltraut	Warnow	20.11.
Herrn Wappler, Wolfram	Warnow	08.11.

75. Jubiläum

Frau Petz, Gisela	Bützow	17.11.
Herrn Dr. Schütt, Wolfgang	Klein Belitz OT Selow	05.11.
Frau Badtke, Jutta	Bützow	24.11.
Herrn Wolke, Horst	Steinhagen	26.11.

80. Jubiläum

Frau Klink, Ruth	Bützow	09.11.
Herrn Buschmeier, Fredy	Rühn	13.11.

Frau Felske, Helga	Bützow	10.11.
Herrn Kozian, Siegfried	Warnow OT Diedrichshof	18.11.
Frau Hauth, Rita	Warnow	26.11.
Frau Kozian, Bärbel	Tarnow OT Boitin	27.11.
Frau Renz, Gudrun	Jürgenshagen	
	OT Klein Gischow	04.11.
Frau Blödorn, Rosemarie	Bützow	26.11.
Herrn Buschmeier, Paul	Rühn	13.11.
Frau Bobrowski, Rotraut	Bützow	28.11.

85. Jubiläum

Frau Wilde, Christel	Jürgenshagen	17.11.
Frau Herbort, Ilse	Rühn	05.11.
Herrn Wulff, Richard	Bützow	01.12.
Herrn Wittenburg, Heinz	Bützow	11.11.
Frau Stichert, Ursula	Bützow	24.11.
Frau Raddatz, Hannelore	Bützow	29.11.
Frau Fitz, Valeria	Bützow	25.11.
Frau Helms, Felicitas	Bützow	10.11.
Herrn Meyer, Adolf	Baumgarten	08.11.

90. Jubiläum

Frau Lenz, Elli	Warnow OT Buchenhof	22.11.
Herrn Severin, Karl	Bernitt	05.11.
Frau Steusloff, Irmtraud	Bützow	20.11.

• GEDICHTE



Wenn die bunten Blätter fallen

Wenn die bunten Blätter fallen,
geht das Jahr dem Ende zu.
Lässt die grauen Nebel wallen,
legt sich müde dann zur Ruh.

Auch ein Jahr hat nur ein Leben,
das man nicht verlängern kann.
Doch es will sich nicht ergeben,
tritt bewusst den Rückzug an.

Macht die Trennung still betroffen,
fühlt das Herz viel Traurigkeit:
Bald schon spürt es wieder Hoffen,
steht ein Neues doch bereit.

Alles hat, so wird berichtet,
ja im Leben seinen Sinn.
Dank und Lob, der's so gerichtet,
Abschiednehmen und Beginn.

Heinz Niebuhr, Bützow



Herbstspaziergang

Wenn Blätter bunt sich färben
und kühle Winde weh'n,
ist der Sommer längst vergangen,
frische Herbstluft kann man spür'n.

Letzte warme Sonnenstrahlen
kann man durch die Zweige seh'n.
Flussabwärts kleine Boote fahren,
im Warnowtal spazieren geh'n.

Margrid Zikarsky

Foto: B. Zikarsky

• NACHRICHTEN AUS DER STADT UND DEM AMT

Grundschule Warnow

Während unserer Herbstprojektstage vom 21.09. - 02.10.2020 war wieder viel los in den Klassen 1 - 4. Besonders das Basteln mit Blättern, Blüten und Früchten machte den Kindern großen Spaß.

In der 1. Klasse lautete das Thema „Gib mir 5!“: Die Kinder lauschten der Geschichte vom Kastanienmännchen, gestalteten aus Kastanienblättern lustige Figuren, malten den Apfelstern mit seinen 5 Stübchen und lernten, dass das Verzehren von 5 Portionen Obst & Gemüse am Tag zur gesunden Ernährung beiträgt. Viele gefaltete Papierdrachen flatterten an den Händen der Kinder auf ihrem Erkundungsgang rund um die Schule. Dabei entdeckten die Kinder das fünfzackige Ahornblatt, das herzförmige Lindenblatt, das kleine dreieckige Birkenblatt und noch vieles mehr.



Die 2. Klasse beschäftigte sich im Rahmen der Herbstwerkstatt mit dem Thema „Wald“. Die Schüler lernten nicht nur die verschiedenen Baumarten zu unterscheiden, sondern auch, welche wichtige Funktion und welchen Nutzen unser Wald hat. Höhepunkt war ein Waldschnuppertag, mit dem die Waldpädagogin Svenia Dritter die Schüler begeisterte. Die Kinder schlüpfen in die Rolle des Igel und begaben sich auf Futtersuche nach den ganz kleinen Bewohnern des Waldes. Bei der Pirsch wurden eine Suhle, Glücksborsten, Spechthöhlen und die Reste einer Eichhörnchenmahlzeit entdeckt. Viel Spaß hatten die Kinder beim Bau eines Igelquartiers. Jetzt kann der Winter kommen.



Fotos: U. Becker, H. Friede

Sammelstelle für Entdeckungen

Am 13.10.2020 startete dann endlich das Waldprojekt der 1. Klasse mit der Waldpädagogin Svenia Dritter in Zusammenarbeit mit dem Allerhandverein in Qualitz. Nach einem Kennlernspiel mit dem Frischling Frieda ging es vorbei am „Mäusebaum“ und zahlreichen Spinnennetzen, den „Altweiberhaaren“, zum nahegelegenen Wald. Bei einem Fangspiel und „Schnick-Schnack-Schnuck“ lernten die Kinder ganz nebenbei etwas über die Nahrungskette der Tiere. Das Versteckspiel im Wald hinter den Bäumen machte den Kindern riesigen Spaß. Ganz leise gingen sie später durch den Wald und verständigten sich nur durch Handzeichen und lauschten mit geschlossenen Augen den Geräuschen. Unterschiedliche Gegenstände, die Frau Dritter mitgebracht hatte, wurden nun dem Reh oder dem Fuchs zugeordnet. Die dabei entstandenen zwei Schülergruppen machten sich dann auf Tierspurenuche. Zum Schluss vergnügten sich die Kinder in einer kleinen „Teufelschlucht“ und rutschten sogar auf dem Hosenboden. Alle waren begeistert von unserem ersten Waldprojekttag und freuen sich jetzt schon auf den nächsten im Monat November.

U. Becker, H. Friede

• AKTUELLES AUS DEM KRUMMEN HAUS

Bützower lesen für Kinder



- denn Vorlesen verbindet. Vorleserinnen und Vorleser können ihre großen und kleinen Zuhörerinnen und Zuhörer mit auf geografische und kulturelle Entdeckungsreisen durch die Länder unserer Welt und mit zu Menschen nehmen, die ganz unterschiedlich und doch so ähnlich sind.



Auch in diesem Jahr haben wir Bützow für diese schöne Aktion wieder angemeldet. Gemeinsam mit der Grundschule am Schloßplatz organisieren wir seit mehr als 10 Jahren die Aktion „Bützower lesen für Kinder“. Am Freitag, den 20.11.2020 um 10:00 Uhr ist es wieder soweit. Zeitgleich werden in allen 13 Klassen 13 Bützower*innen den Kindern vorlesen.

Mit dabei sind seit vielen Jahren der Bürgermeister, die Apothekerin, der Polizist, die Pastorin, der Feuerwehrmann, der Schornsteinfeger, die Zahnärztin und viele andere.

In der nächsten Ausgabe des Landkuriers werden wir von der Veranstaltung berichten.

Sabine Prescher
Leiterin Krummes Haus

Am 20. November 2020 findet der Bundesweite Vorleseitag in Deutschland bereits zum 17. Mal statt. Der Aktionstag steht in diesem Jahr unter dem **Jahresmotto „Europa und die Welt“**

„Kunst öffnet die Augen“

Neue Ausstellung mit Bildern der Teilnehmer des Mal- und Gesprächskreises der Reformierten Kirche

Wieder gibt es etwas Neues im Krummen Haus. Eine Sonderausstellung mit Zeichnungen, Drucken und Skulpturen, ist vom 5. Oktober bis Weihnachten in den Ausstellungsräumen gegenüber der Bibliothek zu sehen. Eine künstlerische Malgruppe mit 10 Hobbykünstlern zeigt in den beiden Räumen in der ersten Etage ihre Arbeiten. Der Mal- und Gesprächskreis besteht schon einige Jahre. Jeden Dienstag trifft sich die Gruppe um den künstlerischen Leiter Friedrich Schiller in den Räumen der Reformierten Gemeinde, um miteinander zu reden und gemeinsam zu malen und zu gestalten.



Foto: Annette Hübner

„Kunst öffnet die Augen“, ist ein Lebensmotto von Friedrich Schiller, der seit 2012 in Bützow wohnt. Sein ganzes Berufsleben hat er in der Erwachsenenbildung gearbeitet. Ein Anliegen ist ihm,

künstlerische Techniken zu vermitteln. Zunächst muss man das Handwerk lernen, dann erst kann daraus Kunst werden. Manchmal haben es die Gruppenmitglieder gar nicht leicht mit ihm, wenn das Lernen so mühsam ist und so gar nicht zum erwünschten Erfolg führen will. Dann braucht es Zeit, Pausen, Gespräche und dann wieder probieren und üben. Am Ende sagt er, sind die Gruppenmitglieder oft erstaunt, was sie alles können und die Freude über das Erreichte ist der schönste Lohn.

Die Landschaft in den verschiedenen Jahreszeiten erscheint in ihrer ganzen Schönheit und inspiriert einfach dazu, mit verschiedenen Techniken und verschiedenen Malweisen dargestellt zu werden. Auch Momentaufnahmen und Erinnerungen an schöne Augenblicke, oder einfach die Vielfalt der Farben, vermitteln uns eine angenehme Atmosphäre und ein schönes Lebensgefühl. Kunst öffnet die Augen, das gilt ebenso für die Kunstbetrachtung, ob in Büchern oder in Ausstellungen, es bereichert unsere Wahrnehmung und damit unser Leben. Bis Weihnachten werden die 45 Bilder und Plastiken im Krummen Haus zu sehen sein. Einmal im Monat wird Friedrich Schiller durch die Ausstellung führen.

Termine der Führungen:

Freitag, der 20. November

um 16:00 Uhr

Freitag, der 11. Dezember

um 16:00 Uhr.

Aufgrund der geltenden Corona-Verordnungen bitten wir Sie, sich zur Führung anzumelden und eine Mund-Nase-Bedeckung mitzubringen.

Sabine Prescher
Leiterin Krummes Haus

• VERANSTALTUNGSTIPPS

Veranstaltungen in Bützow
und im Bützower Land
(04.11.2020 - 01.12.2020)

Hinweise zu Einzelveranstaltungen

Weitere Informationen und Hinweise zu den Terminen finden Sie auf www.buetzow.de

05.10.2020 - 22.12.2020

Sonderausstellung „Kunst öffnet die Augen“

Veranstaltungsort: Krummes Haus, Schlossplatz 2, 18246 Bützow

15.11.2020, 16:00 Uhr

Dichter werden - unbedingt!

Friedrich Hölderlin zum 250. Geburtstag

Veranstaltungsort: Ratssaal, Rathaus Stadt Bützow, Am Markt 1, 18246 Bützow

18.11.2020, 19:00 Uhr

**Die Zeit der Regentinnen im Kloster Rühn -
Sophie Agnes und ihre Nachfolgerinnen**

Veranstaltungsort: Kloster Rühn

Veranstalter: Klosterverein Rühn e. V.

20.11.2020, 16:00 Uhr

Führung „Kunst öffnet die Augen“

Veranstaltungsort: Krummes Haus, Schlossplatz 2, 18246 Bützow

27.11.2020 - 29.11.2020

8. Bützower Weihnachtsmarkt

Veranstaltungsort: Schloßplatz

Veranstalter: Förderverein Miniaturstadt Bützow e. V.

Der Fremdenverkehrsverein Bützow und Umgebung e. V. gibt bekannt!

Der nächste Plattdeutsche Abend findet am 10. November in den Vereinsräumen, Gartenstraße 21, in Bützow statt.

Einlass: 17:00 Uhr

Beginn: 18:00 Uhr

Anmeldung ist erforderlich unter 038461 3638!

Thema des Unterhaltungsabends „Schlachtetied“

Die Einhaltung von hygienischen Bestimmungen ist für uns selbstverständlich!

Mitglieder des Vereins sind für Sie da!

**die Holtz/Apteiker Husband
sorgt für entsprechende Unterhaltung**

„Eigene Noten mit nordischem Geschmack auf platt“

Der Unterhaltungsabend ist nicht nur für Mitglieder, sondern jeder Gast ist gerne gesehen!

**Kunst öffnet
DIE AUGEN**

ENTFÄLLT

Ausstellung • Krummes Haus • 5. 10. – 22. 12. 2020
 Öffnungszeiten Mo + Di 10–12; 13–17 • Do + Fr 10–12; 13–16 Uhr

Bützower Weihnachtsmarkt 2020

Fr. 27.11. / 14:00 - 22:00 Uhr
 Sa. 28.11. / 10:00 - 22:00 Uhr
 So. 29.11. / 10:00 - 17:00 Uhr

In diesem Jahr findet der Weihnachtsmarkt auf dem Schloßplatz vor dem Krummen Haus und dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt statt.

Unter anderem dabei:

Eine mobile Kindereisenbahn

- Spiel und Spaß für Kinder und Erwachsene
- Händler und Gewerbetreibende aus der Region präsentieren sich mit ihren Produkten
- Kinderkarussell, Tombola

Unter Mitwirkung der Stadt Bützow

**Förderverein
Miniaturstadt Bützow e.V.**
 Vierburgweg 35, 18246 Bützow
 Änderungen vorbehalten

15.11.2020 - Termine am Volkstrauertag

**Katholische Kirchengemeinde
St. Antonis, Bahnhofstr. 34**
 09:00 Uhr Familienmesse in Bützow

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Bützow
 09:30 Uhr Gottesdienst, Bahnhofstr. 24a

**Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bützow,
Stiftskirche**
 10:00 Uhr Bützow Andacht zum Volkstrauertag

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Witzin
 10:00 Uhr Gottesdienst in der Witziner Kirche - anschlie-
 ßend Kranzniederlegung am Mahnmal

Kirchengemeinden Bernitt und Neukirchen
 10:00 Uhr Gedenkfeier auf dem Friedhof Moisall
 (am Gedenkstein) und in der Kirche

14:00 Uhr Andacht Teil 1 am Gedenkstein und an der
 Kapelle Jürgenshagen, anschl. Fahrt zum
 Soldatengrab und Andacht Teil 2 auf dem
 Friedhof Neukirchen

Gedenkveranstaltung und Kranzniederlegung
 14:00 Uhr Stadt Bützow, Kirchenplatz

**Evangelisch-Reformierte Kirche
in Mecklenburg-Bützow**
 15:00 Uhr Gottesdienst, Reformierte Kirche

**MIT
VORBEHALT**

Die Zeit der Regentinnen im Kloster Rühn

ENTFÄLLT

Referentin Gisela Scheithauer
über ihre Forschungsergebnisse

am 18. November 2020
um 19:00 Uhr
im Dormitorium des Klosters

Ab 17:00 Uhr warme Küche möglich.
 Zum Erhalt der ehem. Klosteranlage
bitten wir um eine Spende von 5 Euro.

**KULTURPUNKT
KLOSTER RÜHN**

Die Zeit der Regentinnen im Kloster Rühn – Sophie Agnes und ihre Nachfolgerinnen

Die mit ihrer Familie in Güstrow wohnende Gisela Scheithauer, Jahrgang 1936, diplomierte Lehrerin für Deutsche Sprache und Literatur, hat als Autorin zahlreiche Arbeiten zur Geschichte Mecklenburgs publiziert. So sind namentlich unter dem Titel „Güstrower Stadtsachen“ drei Bücher erschienen: „Ehrsame, liebe Getreue“, „Steine von St. Gertruden“ und „Ein festes Haus“, letzteres als Geschichte des Güstrower Schlosses als Landarbeitshaus.

In Kooperation mit Heinz Hornburg und nach Erzählungen des Bützower Urgesteins Gerda Friedberg wurde im Jahr 2000 das Buch „Zuhause in Bützow“ herausgegeben.

Darüber hinaus befasste sich Gisela Scheithauer intensiv mit der Geschichte des Klosters Rühn, insbesondere mit der Zeit von der Reformation bis zum Ende der Regentschaften im Jahr 1756.

Im Ergebnis dieser Forschungsarbeit entstand eine Vortragsreihe literaturhistorischen Inhalts.

Nach den Darlegungen zur Elisabeth-Zeit im Rahmen des Kulturpunktes Kloster Rühn im Oktober 2019, geht es nun im zweiten Teil um die historischen Vorgänge zur Zeit der Herzogin Sophie Agnes und ihrer Nachfolgerinnen. Seien wir gespannt darauf, was Gisela Scheithauer darüber zu berichten weiß. Die Veranstaltung findet am 18. November 2020 im Dormitorium (oberer Saal des Ostflügels) statt.

Zuvor haben die Besucher die Möglichkeit, in der Klosterschänke das dortige kulinarische Angebot zu genießen.

Situationsbedingt ist eine Voranmeldung unter Telefon 038461 912182 erforderlich.

Der Eintritt für die Veranstaltung ist frei, um eine Spende von 5,00 € für den Erhalt und die weitere Sanierung des Klosterensembles wird gebeten.

Wolfgang Ehlers



Portrait der Sophie Agnes – Gemälde auf dem Prunkepitaph in der Klosterkirche Rühn, Archiv der Kirchgemeinde Baumgarten

ENTFÄLLT

Dichter werden unbedingt!

Friedrich Hölderlin zum 250. Geburtstag

Das Leben Friedrich Hölderlins, vor 250 Jahren am 20. März 1770, geboren in Lauffen am Neckar, gestorben am 7. Juni 1843 in Tübingen, erstreckt sich über zwei ziemlich gleich lange Perioden, die sich unterscheiden wie Tag und Nacht. Bis 1806 steht es unter dem Zeichen des erfolglosen Bemühens eines zum Pfarramt bestimmten Hauslehrers, sich als freier Schriftsteller zu etablieren.

Die zweite Hälfte verbringt der 1807 als unheilbar aus der Psychiatrie entlassene Kranke in der Obhut seiner Pfleger, der Familie des Tübinger Schreinermeisters Ernst Zimmer.

Der alte Mann im Turm - folgen wir ihm in seine Kammer im Turm.

In vier fiktiven Bildern erleben wir die Besuche der Kinder seiner Pflegefamilie, eine Begegnung mit seiner Mutter, seinem Traum als Dichter sowie die Erinnerung an seine geliebte Susette Gontard (Die Diotima seiner Gedichte).

Die Dichterehrung findet am 15. November 16:00 Uhr im Rathaussaal statt. Aufgrund der - coronabedingten - Platzkapazität laden wir zusätzlich zu der öffentlichen Generalprobe am Samstag, 14. November 16:00 Uhr in den Ratssaal ein.

Anmeldungen bitte ans Bürgerbüro, buergerbuero@buetzow.de, 038461 50-120, kostenfrei.

Dichter werden – unbedingt!

Friedrich Hölderlin zum 250. Geburtstag

Eine Dichterehrung – 15.11. 16 Uhr Ratssaal



DER ALTE MANN IM TURM

Textkomposition, Dramaturgie, Regie: Kristina Handke mit Luisa und Annika Bussemas,
Susanne Claasen, Johanna Levetzow, Erik Pfothenhauer und Jonas Görlich –
öffentliche Generalprobe Samstag, 14. November 16 Uhr Ratssaal Bützower Rathaus – bitte
vorher anmelden: Bürgerbüro: buergerbuero@buetzow.de, 038461/50120, kostenfrei

• VEREINSNACHRICHTEN

Feier an der Elefantenbrücke

Zu einer kleinen Feier an der Elefantenbrücke in Bützow anlässlich des 30. Jahrestages der Deutschen Einheit und der zehnjährigen Partnerschaft zwischen Bremen-Osterholz und der Stadt Bützow waren auch die Mitglieder des Fremdenverkehrsvereins eingeladen. In den zehn Jahren der Partnerschaft besuchten die Mitglieder des Vereins mit einem großen Reisebus alle zwei Jahre die Partnerstadt. Zwischen Ulrich Schlüter, dem Ortsamtsvorsteher von Bremen-Osterholz, seinen Ortsamtmitgliedern und den Mitgliedern des Fremdenverkehrsvereins entstanden in diesen Jahren viele Freundschaften.

Dieser Festakt wurde durch die Mitglieder des Fremdenverkehrsvereins musikalisch umrahmt. Allen Mitgliedern, die zu diesem außergewöhnlichen Auftritt bereit waren, ein großes Dankeschön!

Bernd Zikarsky

Vorsitzender des Fremdenverkehrsvereins Bützow und Umgebung e. V.



Foto: Jens Böckenhauer



Aufruf!

Wer hat zu verschenken?

Dekomaterial zur festlichen Gestaltung des Bützower Weihnachtsmarktes.




Lichterketten und andere Dekoartikel vorwiegend für den Außenbereich.

Zur Abgabe melden Sie sich bitte beim Förderverein Tel.: **038461 59576**
miniaturstadt.buetzow@web.de

Wir freuen uns über jede Spende, für die wir uns recht herzlich bei Ihnen bedanken!

Förderverein Miniaturstadt Bützow e.V.
 Vierburgweg 35, 18246 Bützow




Änderungen vorbehalten!



Aufruf!

Päckchen packen!

Der Weihnachtsmann bittet um Ihre Unterstützung!

Wer packt kleine Päckchen, die der Weihnachtsmann und seine Helfer auf dem Weihnachtsmarkt in Bützow an Kinder verschenken kann?

Bitte geben Sie auf Ihrem Päckchen an, ob es für Mädchen oder Jungen sein soll und für welches Alter es geeignet ist.



Bitte keine verderblichen Waren einpacken!
 (z.B. Schokolade, Früchte, o.a. Lebensmittel)

Die Päckchen werden entgegengenommen im Krumpfen Haus, Schloßplatz 2, 18246 Bützow oder Förderverein Miniaturstadt Bützow e.V. Vierburgweg 35, 18246 Bützow

miniaturstadt.buetzow@web.de




Änderungen vorbehalten!

• KIRCHLICHE NACHRICHTEN

• Katholische Kirchengemeinde „St. Antonius“ in Bützow Gottesdienste in Bützow

Sonntags 09:00 Uhr (Hochamt)
 Mittwochs 09:00 Uhr
 Freitags 18:30 Uhr

Wenn die Gottesdienste in Bützow wegen des Schneeeis wieder in der Kirche stattfinden:

Bitte informieren Sie sich in Ihrer Gemeinde ob und welche Veranstaltungen stattfinden.

• bitten wir nur die markierten Plätze einzunehmen ist während des gesamten Gottesdienstes ein Mund-Nasen-Schutz verpflichtend.

• ist Gemeindegottesang nur eingeschränkt möglich.

Wer Erkältungssymptome zeigt, bitten wir nicht am Gottesdienst in der Kirche teilzunehmen.

Besondere Gottesdienste

Gräbersegnung

Bützow Sonntag, 01.11. 15:00 Uhr
Bernitt Freitag, 06.11. 16:00 Uhr

Allerseelen

In der Messe am 02.11. um 18:30 Uhr in Bützow gedenken wir in besonderer Weise der Verstorbenen der vergangenen zwölf Monate.

Familienmesse in Bützow

15.11. 09:00 Uhr

Rendezvous mit der Bibel

Bützow 04.11. 19:00 Uhr
Thema: Das Evangelium auf dem Marktplatz - Impulse für die Kirche von heute

In unserer Gemeinde

Hauskommunion

Bützow - Land 03.11.
Bützow - Stadt 06.11.

Seniorenkaffee

Wir beginnen wieder mit dem Seniorenkaffee in Bützow. Wegen der Corona-Auflagen wird nur Kaffee ausgeschenkt. Bützow 11.11. zum Fest des Hl. Martin

Rendezvous mit der Bibel

Bützow 04.11. 19:00 Uhr
Thema: Das Evangelium auf dem Marktplatz - Impulse für die Kirche von heute

Gemeindeabend

Bützow 27.11. 19:15 Uhr
Einführung in das Lesejahr B und in die Adventszeit

Kath. Kirchengemeinde Bützow

Bahnhofstr.34, 18246 Bützow,

Tel.: 038461 2958, www.katholisch-mv.de

• Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bützow im Bereich Bützow - Baumgarten - Tarnow

Veranstaltungen im November

Gottesdienste

08.11.

10:00 Uhr Bützow
10:00 Uhr Tarnow (Toten Heiligabend)

15.11.

10:00 Uhr Bützow Andacht zum Volkstrauertag
16:00 Uhr Tackelberg Herbstmesse

Mittwoch, 18.11.11. - **Butzbach und Bettag**

19:00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst
(Ort wird noch bekannt gegeben)

22.11., **Ewigkeitssonntag mit Totengedenken**

10:00 Uhr Bützow
10:00 Uhr Zernin
14:00 Uhr Bützow Friedhof
14:00 Uhr Tarnow
16:00 Uhr Qualitz

29.11.

10:00 Uhr Bützow gemeinsamer Adventsgottesdienst mit Anläuten der neuen Glocken und dem Butzbacher Posaunenchor

Bitte beachten Sie: Alle unsere Gottesdienste und Veranstaltungen finden unter Vorbehalt statt und unterliegen den Hygienebestimmungen des Landes. Das bedeutet, dass insbesondere die Zahl der Teilnehmenden je nach Kirchen- bzw. Raumgröße begrenzt ist. Also je nach Andrang können wir u. U. leider nicht allen Gästen einen Platz garantieren!

Gruppen und Kreise

Begegnungsgruppe für Alkohol- und Suchtgefährdete

montags um 19:00 Uhr, Kirchenstraße 4

Diakoniekreis

Dienstag, 17.11., 18:00 Uhr Pfarrhaus Bützow

Frauenfrühstücksgruppe

Mittwoch, 11.11., 09:00 Uhr Pfarrhaus Bützow
Mittwoch, 18.11., 09:00 Uhr FFW Baumgarten

Seniorenachmittag (unter Vorbehalt)

Mittwoch, 25.11., 15:00 Uhr Pfarrhaus Bützow
Mittwoch, 25.11., 15:00 Uhr Pfarrhaus Baumgarten
Wer abgeholt werden möchte, melde sich bitte.

Männerkreis

Donnerstag, 19.11., 14:00 Uhr Pfarrhaus Bützow

Villa Kunterbunt. Ökumenischer Träum- und Tobetreff für Kinder von 0 - 5

Freitag, 06.11., ab 15:00 Uhr im Pfarrhaus in Baumgarten
Wir entdecken die Geschichte vom Heiligen Martin und feiern anschließend mit der Gemeinde ein kleines Martinsfest.

Kinderkirche im Pfarrhaus Bützow

Treff aller Kinder der ersten bis sechsten Klasse
Klasse 1 und 2 (3): donnerstags, 05.11 und 19.11., 14:00 Uhr
Klasse 3 und 4 (5): montags, 09.11., 23.11. und 30.11., 14:00 Uhr
Klasse 3 und 4: donnerstags, 05.11. und 26.11., 14:00 Uhr

Samstag, 21.11., 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr Ökumenischer RKW Tag zum Advent im Pfarrhaus der katholischen Kirche

Eingeladen sind alle Kinder der Klassen 1 bis 3 und natürlich alle die sonst gern dabei wären.

Stiftskirchen - EntdeckerInnen mit Lizenz

Donnerstags, 05.11. und 19.11., 15:15 Uhr
Alle Kinder zwischen 10 und 13 Jahren sind herzlich eingeladen, die Stiftskirche zu erkunden.

Konfi-Treff

Samstag, 21.11., 10:00 bis 14:00 Uhr, Pfarrhaus Bützow

Singkreis Tarnow

Freitag, 27.11., 19:00 Uhr im Pfarrhaus Tarnow
Kontakt: Birgitta Kinscher, Tel. 0170 3273528

Kreativabend mit Erika Maurer

Donnerstag, 12.11., 18:00 Uhr im Pfarrhaus Tarnow
Kontakt: Erika Maurer, Tel.: 0172 4007354, erika.maurer@gmx.de

Ökumenischer Chor

ab 16. November montags ab 19:30 Uhr
Probe in der Stiftskirche für alle Chormitglieder, die bereit sind, in Kleinstgruppen die Weihnachtsprogramme mitzugestalten.

Posaunenchor und Blockflötenkreis

nach Absprache

Weitere Veranstaltungen:

Familien Aktionen zum Martinstag

Donnerstag, 05.11., 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr Laternenbasteln im Pfarrhaus in Bützow
Wir bringen ein bisschen geteilte Lichterfreude in die Zeit und erleben einen kleinen Abschluss-Segen in der Stiftskirche! Alle Eltern, die Zeit haben, sind herzlich eingeladen, dabei zu sein.
Freitag, 06.11., 17:00 Uhr Familienandacht zum Martinstag in Baumgarten mit anschließendem Lagerfeuer

Montag, 09.11., 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr Laternenbasteln für Kinder im Pfarrhaus in Bützow

Der Martinsmarkt samt Andacht und Umzug in Laase (geplant für Samstag, 14.11., ab 11:00 Uhr) entfällt leider.

Friedensandachten in der Stiftskirche, jeweils 19:00 Uhr

Montag, 09.11. bis Freitag, 13.11. sowie

Montag, 16.11. und Dienstag, 17.11.

Mittwoch, 18.11., 19:00 Uhr ökumenischer Abschlussgottesdienst

Dichterehrung Friedrich Hölderlin

Sonntag, 15.11., 16:00 Uhr im Rathaus Bützow

Miniaturtheater Kirchenspiel unter Leitung von Dr. Kristina Handke

Programm am und im Bauwagen

In diesem Jahr wird es in der Zeit von Freitag, den 29.11.2020 bis Mittwoch, den 09.12.2020 ein kleines - den besonderen Zeiten angepasstes - Programm am und im Bauwagen der Kirchengemeinde geben.

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte ab Anfang November den Aushängen, Flyern und Plakaten.



Bauwagen der Ev. Jugend Mecklenburgs

Foto: Pastorin Johanna Levetzow

Mitfahrgelegenheiten - "Wie soll ich denn da hinkommen?!"

Wervon Ihnen den Wunsch hat, zu einem Gottesdienst oder einer Gemeindeveranstaltung abgeholt zu werden, melde sich bitte im Vorfeld des Termins bei **Diakon Urs Günter Frank (Wendorf): 038462 22521**. Wir versuchen gern, eine kostenfreie Mitfahrgelegenheit für Sie zu organisieren. Sie können auch regelmäßige Fahrtwünsche angeben. (Pastor Fiedler/U.G. Frank)

Kontakt:

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bützow

im Bereich Bützow, Baumgarten und Tarnow

Kirchenstr. 4, 18246 Bützow

Tel.: 038461 2888, Fax: 038461 911394

E-Mail: buetzow@elkm.de

Seelsorgebereich Bützow:

Pastorin Johanna Levetzow, Tel.: 038461 2888

Seelsorgebereich Baumgarten und Tarnow:

Pastor Dr. Michael Fiedler, Tel.: 038462 22223

Gemeindesekretärin Susanne Eggers, Kirchenstr. 4, Bützow

Bürozeiten:

Mo., Mi., Do., Fr. 09:00 - 12:00 Uhr

Mo. + Do. 14:00 - 16:00 Uhr

Di. 10:30 - 12:30 Uhr

Kantorin Ute Kubeler, Tel.: 038461 68980

Gemeindepädagogin Franziska Ehlert, Tel.: 0151 23288923

Friedhofsverwalter Mathias Knappe, Tel.: 038461 2629

Aktuelle Informationen aus dem Evangelischen Kirchenkreis Mecklenburg, vom Bischof und der Nordkirche finden Sie unter: www.kirche-mv.de/corona

Besuchen Sie auch unsere facebook-Seite unter:

www.facebook.com/kirchengemeindebuetzow

• Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Bützow (Baptisten)

Bahnhofstrasse 24a

Veranstaltungen

So.	01.11.	09:30 Uhr	Gottesdienst
Mi.	04.11.	19:15 Uhr	Bibelgespräch
So.	08.11.	09:30 Uhr	Gottesdienst
Mi.	11.11.	19:15 Uhr	Bibelgespräch
So.	15.11.	09:30 Uhr	Gottesdienst
Mi.	18.11.	19:15 Uhr	Bibelgespräch
So.	22.11.	09:30 Uhr	Gottesdienst
Mi.	25.11.	19:15 Uhr	Bibelgespräch
Sa.	28.11.	09:00 - 11:00 Uhr	

Frühstückstreff

Thema: Dietrich Bonhoeffer

Auf Grund der Corona-Auflagen ist nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen erlaubt. Daher bitten wir um tel. Anmeldung 038461 52222, bis zum 22.11.2020

So. 29.11. 19:15 Uhr Gottesdienst

Wir haben ein offenes Haus und darum kann jeder kommen. Zu unseren Veranstaltungen laden wir immer wieder ganz herzlich ein. <http://www.baptisten-buetzow.de>

Ansprechpartner: Nils Lübbe

Kühlungsborner Str. 44, 18246 Bützow

Tel.: 038461 67709

• Kirchengemeinde Bernitt und Neukirchen

Veranstaltungen im November

Unsere Gottesdienste

Kleine Abendgebete in der Kapelle Jürgenshagen
jeden Donnerstag 17:00 Uhr

Taizé-Andachten in der Kirche Moissall

immer am letzten Mittwoch des Monats

Mittwoch, 25. November, 19:15 Uhr

November,

Sonntag, 8. November

10:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Bernitt

Mittwoch, 11. November

17:00 Uhr Martinsandacht in der Kirche Bernitt, anschl. Laternenumzug und Lagerfeuer

Freitag, 13. November

17:00 Uhr Martinsandacht draußen an der Kirche Neukirchen, anschl. Laternenumzug mit Abstand (einmal durch die Kirche und um Kirche und Pfarrhof herum)

Sonntag, 15. November (Volkstrauertag)

10:00 Uhr Gedenkfeier auf dem Friedhof Moissall (am Gedenkstein) und in der Kirche

14:00 Uhr Andacht Teil 1 am Gedenkstein und an der Kapelle Jürgenshagen, anschl. Fahrt zum Soldatengrab und Andacht Teil 2 auf dem Friedhof Neukirchen

Sonntag, 22. November (Ewigkeitssonntag)

10:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Neukirchen mit Gedenken an die Verstorbenen

14:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Bernitt mit Gedenken an die Verstorbenen

15:30 Uhr Gottesdienst in der Kirche Moissall mit Gedenken an die Verstorbenen

Sonntag, 29. November (1. Advent)

10:00 Uhr kleiner Gottesdienst in der Kirche Hohen Luckow, anschl. „Drei-Adventslieder-Singen“ auf dem Kirchhof

Angebote für Kinder und Schüler

Pfadfinder „Leoparden“

Donnerstag, 5. November, 16:00 - 19:00 Uhr
Pfarrhof Neukirchen

„KeK“ - Kinder entdecken Kirche

Dienstag, 10. + 24. November, 13:30 - 15:00 Uhr
Pfarrhof Bernitt

„Jubel Trubel“ - Kindersamstag (ab 1. Klasse)

Samstag, 14. November, 10:00 - 14:00 Uhr
Pfarrhaus Bernitt (mit Mittagessen)

Konfirmanden-Treff

Freitag, 27. November, 17:00 Uhr, Pfarrhaus Bernitt

Angebote für Jugendliche

Junge Gemeinde im „Knotenpunkt Bernitt“

regelmäßige Treffs von Jugendlichen der Region Bützow an zwei Freitagen im Monat, 19:00 - 21:00 Uhr, Pfarrhaus Bernitt
Termine über WhatsApp oder per E-Mail: Bernitt@elkm.de

Angebote für alle

Abendandachten in Jürgenshagen und Moissall

siehe Rubrik: „Unsere Gottesdienste“

Laternenumzüge zum Martinstag

siehe Rubrik: „Unsere Gottesdienste“

Friedhofseinsätze, Herbstlaubaktionen

Samstag, 7. November, 09:00 Uhr, Moissall
Samstag, 14. November, 08:30 Uhr, Neukirchen
Samstag, 14. November, 09:00 Uhr, Bernitt
Wir hoffen wieder auf viele Unterstützer.

Anschriften

Kirchengemeinde Bernitt

Gemeindepädagoge Anatolij Derksen
Lange Str. 54, 18249 Bernitt
Tel.: 038464 20227, E-Mail: bernitt@elkm.de
Sprechzeit: jederzeit nach Vereinbarung

Kirchengemeinde Neukirchen

Pastorin Gudrun Schmiedeberg,
Dorf Neukirchen Nr. 9, 18246 Klein Belitz
Tel.: 038466 20209, E-Mail: neukirchen@elkm.de

Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Neukirchen und Hohen Luckow vom 08.09.2020

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Neukirchen und Hohen Luckow der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Neukirchen. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs § 1
Verwaltung § 2

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

Ordnung auf dem Friedhof § 3
Trauerfeier, Totengedenkfeiern § 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof § 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen § 6

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

Anmeldung der Bestattung § 7
Verleihung des Nutzungsrechts § 8
Grabstätte § 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes § 10
Särge § 11
Ruhezeit § 12
Grabbelegung § 13
Umbettung § 14
Grab- und Bestattungsregister § 15

Vierter Abschnitt: Grabstätten

Arten der Grabstätten § 16
Wahlgrabstätten § 17
Urnengrabstätten § 18
Rasengrabstätten § 19

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle/Kirche

Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche § 20
Ausschmückung der Friedhofskapelle/Kirche § 21

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Mindeststärke der Grabmale § 22
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen § 23
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 24
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 25
Standicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 26
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten § 27
Entfernung von Grabmalen § 28

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten § 29
Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten § 30

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften § 31
Alte Rechte § 32
Pastorengrabstätten § 33
Gebühren § 34
Schließung und Entwidmung § 35
Rechtsbehelfe § 36
Inkrafttreten § 37

Erster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

(1) Die Friedhöfe in Neukirchen und Hohen Luckow stehen im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Neukirchen und Hohen Luckow. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Neukirchen.

(2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder eine besondere Beziehung zu diesen Kirchen mit ihren Friedhöfen haben.

(3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2

Verwaltung

(1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuss oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.

(2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Diese nimmt die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.

(3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofsverwalters/Friedhofsmitarbeiters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

(1) Das Betreten des Friedhofs ist nur während der Tageslichtzeit gestattet.

(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter sieben Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.

(4) Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- e) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
- f) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- g) das Führen von Hunden ohne Leine,
- h) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind,
- i) das Telefonieren mit Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier oder bei Totengedenkfeiern.

§ 4

Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

(1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.

(2) Auch weltliche Trauerfeiern für Andersgläubige oder Konfessionslose finden auf dem Friedhof statt und sind vom Friedhofsträger genehmigt.

(3) Die für regelmäßige Gottesdienste geweihten Kirchen in Neukirchen und Hohen Luckow werden auf Anfrage auch für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt. In diesem Fall ist ein Vertreter der Kirchengemeinde (siehe § 20) bei der Trauerfeier anwesend und begrüßt die Trauergesellschaft.

(4) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors/einer Pastorin auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.

(5) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen.

Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.

(5) Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, außer am Buß- und Bettag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.

(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde bei der Kirchenkreisverwaltung Außenstelle Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow oder beim Friedhofsträger eingelegt werden.

(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

§ 6

Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

- (1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

- (1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbebuch oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel werktags.

§ 8

Verleihung des Nutzungsrechts

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.
- (3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.
- (4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.02.2001, zuletzt geändert am 20.07.2017
 - c) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die leiblichen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter Buchstaben a bis h fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

(7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.

(8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die

Grabstätte an den Eigentümer zurück.

(9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

(10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

(11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

(12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 9

Grabstätte

- (1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.
- (2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:
 - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
 - b) Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
 - c) Urnengrabstätten (außer Urnengemeinschaftsanlage): Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

§ 10

Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

(1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.

(3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

(5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11

Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 12

Ruhezeit

(1) Die allgemeine Ruhezeit für Särge beträgt 30 Jahre, für Urnen 20 Jahre.

(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsoptionen vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht.

§ 13

Grabbelegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal mit einem Sarg belegt werden.

(2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen (§18, Absätze 1-3)

§ 14

Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.

(3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung beim Friedhofsträger schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15

Grab- und Bestattungsregister

(1) Für jeden Friedhof sind ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 16

Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Urnengrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Rasengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- Urnengemeinschaftsanlage mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 17

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 30 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.

(3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

(4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 30 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.

(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten oder belegten Wahlgrabstätten ist nur nach schriftlichem Antrag. Er bedarf der Genehmigung durch den Friedhofsträger.

§ 18

Urnengrabstätten

(1) In Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern (§ 9 Abs. 3c) können je Grabbreite zwei Urnen beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in leere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Grabbreite zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 17 Abs. 4 gelten entsprechend.

(3) Ist die Wahlgrabstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Grabstätte beigesetzt werden.

(4) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

(5) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage. Diese besteht aus einem Rasenfeld, welches in Raster von 0,40 m x 0,40 m aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht.

Nach der Bestattung wird das zuvor entfernte Rasenstück wieder eingesetzt.

Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt. Der Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage zu der laut Gebührenordnung festgelegten Gebühr beinhaltet den Grabplatz, die Pflege, die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Namensnennung. Der Friedhofsträger verpflichtet sich, für die Dauer der Ruhefrist die Urnengemeinschaftsanlage zu pflegen und instand zu halten.

Die Namen der Verstorbenen sind auf einer in der Urnengemeinschaftsanlage angebrachten Tafel/Stehle festgehalten. Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig.

Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofsverwaltung dokumentiert.

Es gilt die Ruhezeit für die Urnengrabstätten. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.

(6) Die Beisetzung von Urnen ist auch an vorhandenen oder anlässlich der Beisetzung von den Angehörigen der Verstorbenen gepflanzten Bäumen im „Friedwäldchen“ auf dem Friedhof in Neukirchen möglich. Am jeweiligen Baum erfolgt die Anbringung einer „Blatt-Plakette“ mit dem Namen des Verstorbenen. An einem Baum können auf Wunsch mehrere Urnen beigesetzt werden. Eine Pflege ist auf Grund der gewünschten Naturbelassenheit nicht notwendig. Die Dokumentation erfolgt in der Friedhofsverwaltung. Es gilt die Ruhezeit für die Urnengrabstätten. Am Baum abgelegte Blumen oder Kränze sind vom Nutzer zu gegebener Zeit zu entfernen.

§ 19

Rasengrabstätte für Särge und Urnen

(1) Der Erwerb einer Rasenwahlgrabstätte zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Rasenwahlgrabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten.

(2) Die Ruhefrist für Särge beträgt 30 Jahre, die für Urnen 20 Jahre.

(3) Je Grabbreite dürfen in ein leeres Rasenwahlgrab nur 1 Sarg oder 1 Urne beigesetzt werden.

(4) Die Ersteinrichtung (Beseitigung des Hügels) und Raseneinsaat erfolgt in der Regel bis zum zwölften Monat nach der Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten. Nach der Erstanlage der Grabstätte sind keine weiteren Bepflanzungen auf der Grabstätte zulässig. Es kann maximal eine Steckvase in handelsüblicher Form für Schnittblumen aufgestellt werden. Sollten es mehr als ein Blumengefäß o.ä. sein, ist die Friedhofsverwaltung zur kostenlosen Entsorgung jeglicher weiterer Pflanzen und Gegenstände berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, während der Pflege der Grabstätte die Vase zeitweise zu entfernen.

(5) Auf einer Rasenwahlgrabstätte wird auf Veranlassung durch die Friedhofsverwaltung eine flach liegende Grabplatte (0,30 m x 0,40 m) mit dem Namen des Verstorbenen in den Boden eingelassen. Die Kosten hierfür müssen von den Nutzungsberechtigten übernommen werden.

(6) Für Rasenwahlgrabstätten gelten ebenso die Bestimmungen des § 17.

Fünfter Abschnitt:

Friedhofskapelle und Kirchen

§ 20

Nutzung der Friedhofskirche

(1) Kirchliche Trauerfeiern bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern finden in der Kirche statt, die Kirche kann aber auch auf Anfrage für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden. Dies bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers. Bei weltlichen Trauerfeiern ist ein Vertreter der Kirchengemeinde anwesend, der zu Beginn der Trauerfeier die Begrüßung vornimmt.

(2) Bei Bestattungen ohne Mitwirkung der Kirche darf die Ausstattung der Kirche nicht verändert werden. Insbesondere dürfen das Kreuzifix und andere christliche Symbole nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.

(3) Das Öffnen und Schließen der Kirche sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.

(4) Särge der an anzeigenpflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden. Über die Öffnung von Särgen, die über eine größere Entfernung oder über einen längeren Zeitraum transportiert wurden, entscheidet ebenfalls der Amtsarzt.

§ 21

Ausschmückung der Kirche

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Kirche kann sich der Friedhofsträger vorbehalten.

Sechster Abschnitt:

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 22

Mindeststärke der Grabmale

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m

- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdrübelung.

§ 23

Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 24

Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 25

Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 26

Standicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, ist der Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen in Stand zusetzen oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 27

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 28

Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Dem Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, kann der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 29

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinausragen und eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(9) Ganzflächige Abdeckung der Grabstätten mit Stein oder steinähnlichen Materialien ist unzulässig, max. 75 % der Grabstätte dürfen mit Stein bedeckt sein.

(10) Kann eine Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist durch den Nutzungsberechtigten nicht mehr selbständig gepflegt werden, kann unter Angabe der Gründe ein schriftlicher Antrag auf Umgestaltung in ein Rasengrab gestellt werden. Der Friedhofsträger entscheidet über den Antrag. Bei Zustimmung erhebt der Friedhofsträger eine Pflegegebühr für die ersatzweise Pflege durch Mähen sowie eine Pfandleistung für die Beräumung des Grabmals in Höhe der lt. Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr. Bei Inanspruchnahme der Pfandleistung kann das Grabmal durch den Friedhofsträger beräumt und entsorgt werden.

§ 30

Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Gestaltung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die nicht ordnungsgemäße Gestaltung beseitigen lassen bzw. bei Vernachlässigung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.

(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten den ordnungswidrigen Zustand beseitigen bzw. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 32

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei

Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 33

Pastorengrabstätten

(1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.

(2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr auffindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 34

Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 35

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.

(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.

(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 36

Rechtsbehelfe

(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger einlegen.

(2) Der Friedhofsträger ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung Güstrow, Domstraße 16, 18273 Güstrow weiter. Die Kirchenkreisverwaltung entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines

Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 37

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.

(2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Neukirchen am 08.09.2020



Karl-Peter Marquardt
(Unterschrift)

Karl-Peter Marquardt

G. Schmiedeberg
(Unterschrift)

Gudrun Schmiedeberg

Marquardt
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

G. Schmiedeberg
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am

25. September 2020

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Neukirchen und Hohen Luckow vom 08.09.2020

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 34 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentliche Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Neukirchen und Hohen Luckow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:

1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,

2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenehöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Wahlgrabstätten für Särge

je Grabbreite für 30 Jahre	300,00 EUR
Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	10,00 EUR

Wahlgrabstätten für Urnen

je Grabbreite für 20 Jahre	200,00 EUR
Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	10,00 EUR

Urnengemeinschaftsanlage

inkl. FUG und Pflege für 20 Jahre	800,00 EUR
-----------------------------------	------------

Rasengrabstätten für Särge

je Grabbreite für 30 Jahre (zzgl. Kosten für die Namensplatte)	1.200,00 EUR
Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	40,00 EUR

Rasengrabstätten für Urnen

je Grabbreite für 20 Jahre (zzgl. Kosten für die Namensplatte)	600,00 EUR
Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	30,00 EUR

Baumgräber für Urnen

je Urnengrab für 20 Jahre (zzgl. Kosten für die Namensplatte)	600,00 EUR
--	------------

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Diese Gebühr wird auf der Grundlage folgender Kostenarten kalkuliert: Müllkosten, Wasserkosten, Verkehrssicherungskosten, Kosten für die Grünpflege sowie Personal- und Personalnebenkosten. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird bei den Wahlgrabstätten für Särge und Urnen je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt 15,00 EUR

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers oder der Friedhofsverwaltung

Einzelgrab: Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite (Rasenpflegegebühr zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr) 35,00 EUR

Doppelgrab: Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite (Rasenpflegegebühr zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr) 52,50 EUR

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben. Für die spätere Beräumung des Grabsteins wird eine Gebühr (Pfandleistung) von 150,00 EUR berechnet.

4. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung	30,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	8,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	25,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	25,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 EUR

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 05.10.2001 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Neukirchen am 08.09.2020.



Karl-Peter Marquardt
(Unterschrift)

Karl-Peter Marquardt
(Name in Blockschrift)
Marquardt
Vorsitzendes des Kirchengemeinderates

Gudrun Schmiedeberg
(Unterschrift)

Gudrun Schmiedeberg
(Name in Blockschrift)
G. Schmiedeberg
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am

25. September 2020

• Evangelisch-Reformierte Kirche in Mecklenburg-Bützow

Unsere Gottesdienste feiern wir turnusgemäß vierzehntägig sonn- und feiertags um 15:00 Uhr in der Reformierten Kirche in Ellernbruch 6 - 10 in Bützow



Wir bitten jedoch um Verständnis, wenn es aufgrund der Corona-Pandemie kurzfristig Änderungen gibt. Bitte achten Sie auf die Mitteilungen im Gottesdienst oder erkundigen Sie sich im Pfarrhaus oder bei den Mitgliedern des Presbyteriums.

Herzliche Einladung zu den nächsten Gottesdiensten:

Sonntag, 15. November 2020

15:00 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 18. November 2020, Buß- und Betttag

19:30 Uhr Abschlussgottesdienst der Ökumenischen Friedensdekade; Ort wird noch bekannt gegeben

Sonntag, 6. Dezember 2020,

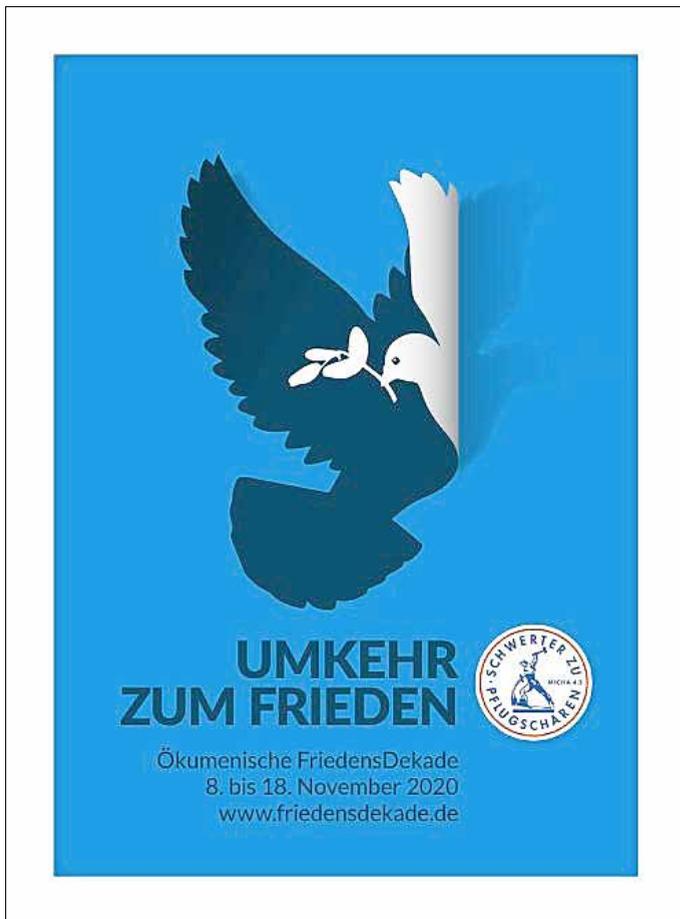
15:00 Uhr Gottesdienst am 2. Advent

Bitte achten Sie auf Mund- und Nasenschutz, Abstandswahrung und andere, dem Hygienekonzept entsprechende Vorschriften und Richtlinien.

Wir freuen uns aufs Wiedersehen!

Fragen zu den Treffen von **Frauenkreis** und **Mal- und Gesprächsgruppe** werden jeweils mit der Leitung abgesprochen.

Wir laden herzlich ein zu den **Abendandachten im Rahmen der Friedensdekade**, vom 9. bis 13. November und am 16. + 17. November 2020, jeweils um 19:00 Uhr in der Stiftskirche.



So erreichen Sie uns:

Evangelisch-Reformierte Kirche in Mecklenburg-Bützow
Pastorin Christine Oberlin, Pfaffenstraße 11, 18246 Bützow
Telefon: 038461 2831, E-Mail: buetzow@reformiert.de

• Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Witzin

Gottesdienste und Veranstaltungen

mit den dazugehörigen Dörfern: Buchenow, Bolz, Dedrichshof, Groß Raden, Klein Raden, Lenzen, Lütz, Lütz, Justin, Rosenow, Ruchow und Tieplitz

Gottesdienste:

8. November, So. 10:00 Uhr Gottesdienst in der Witziner Kirche

11. November, Mi. 15:15 Uhr Kinderkirche für 3 bis 6-Jährige im Witziner Pfarrhaus

11. November, Mi.

17:00 Uhr Martinsfest vor der Witziner Kirche (wenn die Coronaregeln es erlauben)

15. November, So.

10:00 Uhr Gottesdienst in der Witziner Kirche - anschließend Kranzniederlegung am Mahnmahl

22. November, So.

10:00 Uhr Gottesdienst in der Witziner Kirche

25. November, Mi.

15:15 Uhr Kinderkirche für 3 bis 6-Jährige im Witziner Pfarrhaus

29. November, So.

10:00 Uhr Gottesdienst in der Witziner Kirche

29. November, So.

17:00 Uhr Punschkonzert in der **Ruchower** Kirche

regelmäßige Veranstaltungen:

Mittwochs:

16:30 - 17:30 Uhr offenes Pfarrhaus mit Pastor Hecker

18:00 - 18:30 Uhr Beten in der Witziner Kirche

Donnerstags:

19:30 - 21:00 Uhr Hausbibelkreis im Beth-Emmaus in Loiz

Ju.Point und Veranstaltungen im Pfarrgarten:

Dienstag:

14:15 - 15:30 Uhr Kiki (1.- 3. Klasse)

15:30 - 18:00 Uhr Ju.Point für ALLE

Donnerstag:

14:30 - 18:00 Uhr Ju.Point für ALLE

Freitag:

14:15 - 16:00 Uhr Team Jesus (4. - 7. Klasse)

16:00 - 20:00 Uhr Ju.Point für ALLE

Samstag:

Projekt Schuppen nach Absprache

18:00 Uhr Jugendtreff ab 14 Jahre



www.pixabay.com

• FÜRSORGE/SEELSORGE/BERATUNG

Selbsthilfegruppe in Güstrow für Opfer von Gewalttaten

Gewalt, ob körperlich oder auf emotionaler Ebene ausgeübt, ist immer sehr schmerzhaft. Gewaltopfer leiden oftmals ein Leben lang an den verheerenden gesundheitlichen Auswirkungen, wie z. B. PTBS, Depressionen, Angst- und Schlafstörungen, Alpträume, Panikattacken oder Schmerzen. Für die Opfer von Gewalttaten ist es schwierig, den Alltag zu bewältigen und ein unbeschwertes Leben zu führen. Trost, Verständnis und emotionale Unterstützung soll ihnen nun die Selbsthilfegruppe „Lichtblick“ bieten. Hier können Betroffene persönliche Erfahrungen, Informationen und Tipps austauschen sowie Bewältigungsstrategien kennenlernen, die es ermöglichen, mit dem Erlebten leben zu können. Möchten auch Sie in geschützter Atmosphäre mit Gleichbetroffenen ins Gespräch kommen? Dann wenden Sie sich telefonisch unter 03843

2474679 an Herrn Kreiseler, den Initiator der Gruppe (Erreichbarkeit: 09:00 bis 18:00 Uhr), oder an die

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe
der Diakonie Güstrow
Tel.: 03843 7761037
E-Mail: kiss@diakonie-guestrow.de.

Geschäftsstelle Diakonie Güstrow e. V.
Platz der Freundschaft 14c
18273 Güstrow
Tel.: 03843 7761005 | Fax: 03843 776109937
E-Mail: geschaeftsstelle@diakonie-guestrow.de
www.diakonie-guestrow.de

Kostenfreie, telefonische Rentenantragsaufnahme montags bis freitags möglich

Walter Wilk, Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung, bietet aktuell montags bis freitags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr kostenfrei Aufnahme von Rentenanträgen an.

Aufgrund der aktuellen Situation bietet Walter Wilk die Möglichkeit an, Rentenanträge rechtsverbindlich telefonisch entgegen zu nehmen. Lange Wartezeiten werden dadurch vermieden. Die Anträge werden nach der telefonischen Aufnahme direkt online an den zuständigen Träger der Deutschen Rentenversicherung weitergeleitet und auch die maßgebende Krankenkasse erhält online die Mitteilung über die Krankenversicherung der Rentner. Die Rentenbewerber erhalten dann von Walter Wilk per Post eine Bestätigung, dass der Rentenantrag rechtsverbindlich gestellt wurde.

Ebenso bietet Wilk an, eine aktuelle Rentenauskunft zu besorgen, falls diese schon einige Jahre alt ist.

Walter Wilk ist montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr unter der Telefonnummer 0151 17222246 zu erreichen.

Dieses Angebot gilt bis auf Weiteres.

Sobald es Informationen zu neuen persönlichen Terminen im Rathaus gibt, informieren wir Sie an dieser Stelle.



Walter Wilk, Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund
Foto: Walter Wilk

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Bützow

116 117

Der Anruf wird automatisch an den diensthabenden Arzt weitergeleitet.

Die Notdienstzeiten sind wie bisher wie folgt geregelt:

Montag: 19:00 - 07:00 Uhr des Folgetages
Dienstag: 19:00 - 07:00 Uhr des Folgetages
Mittwoch: 14:00 - 07:00 Uhr des Folgetages
Donnerstag: 19:00 - 07:00 Uhr des Folgetages
Freitag: 14:00 durchgehend bis Montag früh 07:00 Uhr.

An gesetzlichen Feiertagen ist ebenso ein 24-Stunden-Bereitschaftsdienst abgesichert.

IB-Beratungsstelle für Betroffene von Häuslicher Gewalt e. V.

Am Wasserwerk 1, 18236 Kröpelin
Festnetz oder Mobil: 038292 82678-16 oder 0170 3828313
Fax: 038292 82678-19
E-Mail: beratungsstelle-kroepelin@ib.de